Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin,

Sieben Kapitel von Klosterleuten

Wien 1782

H.mon. 273
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030022-5
VD18 15075745-001

Sieben Kapitel

von

Klosterleuten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Mit Dispensation der kais. kön. Büchercensur-Kommission wegen Beysetzung des Namens.

WIEN,
bei Joseph Edlen von Kurzbeck.

1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

§. 1.

Unter den innerlichen, in der Natur gegründeten, und vom Urheber der Natur jedem Menschen eingedrückten Trieben ist auch der Hang zum gesellschaftlichen Leben. Die Vernunft läßt hiemit diese Wahrheit nicht widersprechen, daß das natürliche Gesetz einen jeden zum gesellschaftlichen Leben verbinde, welcher nicht wegen physischer oder sittlicher Hindernisse von dieser Regel ausgenommen, oder vielmehr unter diesem Gebote deßwegen nicht begriffen ist.

§. 2. Nicht bei uns allein; nicht bei einer bestimmten Anzahl Nebenmenschen; sondern bei allen, bei welchen es immer thunlich ist, sind wir verbunden die Ehre Gottes zu befördern, und hierzu andere mit

dahin abzweckenden Handlungen anzueifern. Sogar die Pflichten gegen Gott kann also keiner ausser dem gesellschaftlichen Leben erfüllen, der nicht durch unübersteigliche physische und sittliche Hindernisse davon abgeschnitten ist.

§. 3. Auch denen Pflichten, die jeder gegen sich selbst hat, entzieht sich ein solcher, der sich dem gesellschaftlichen Leben entzieht. Die Pflicht seinen Verstand, seinen Willen, seinen äusseren Stand nach Thunlichkeit zu vervollkommnen, welche Pflicht vermög dem Rechte der Natur jedem oblieget, bleibt nämlich unerfüllt, wenn man sich von Menschen entfernet, ohne deren Hilfe, und Zuthun man derley Vollkommenheiten nicht erreichen kann.

§. 4. Noch mehr bleiben aber die Pflichten gegen andere bei Seite gesetzet. Nebst dem, daß auch andere unserer Hilfe bedürftig sind, und daß uns das natürliche Gesetz gebeut zur Erhaltung und Vervollkommnung unserer Nebenmenschen beizutragen, so hörete ja das Daseyn der Menschen ohne dem gesellschaftlichen Leben auf.

§. 5. Zu diesem Daseyn hat jeder die Pflicht auf eine mit dem vom Urheber der Natur vorgesetzten Endzwecke, und den Gesetzen übereinstimmende Art beizutragen, der Kraft, Vermögen, und durch keine hö-

here Gesetze ein Hinderniß hat Kinder zu zeugen, und zu ziehen.

§. 6. Der einen wahren Begriff von den natürlichen Gesetzen, und den Geboten Gottes hat, dieser wird niemals unter die höheren Gesetze, und unter die Pflichten gegen Gott solche Handlungen rechnen, die, wenn sie auch wegbleiben, die Ehre Gottes noch nicht verdunkelten, wohl aber ohne Verletzung der Pflichten gegen uns oder unseren Nebenmenschen nicht unternommen werden können.

§. 7. Das Uible unterlassen, Gott nicht beleidigen, die Ehre Gottes nicht verdunkeln sind Gesetze, denen unsere, und unserer Nebenmenschen Vortheile weichen müssen. Allein da die Gebote uns, und unseren Nächsten zu erhalten, und vollkommner zu machen auch Gebote Gottes sind, so wird auch durch die Unterlassung derselben der göttliche Gesetzgeber beleidiget, und seine Ehre verdunkelt.

§. 8. Unserm Gott wahrhaft dienen, besteht in dem, daß wir I. alles das unterlassen, wodurch die Ehre Gottes verdunkelt würde, II. daß wir alle Gebote Gottes, hiemit auch die, welche uns Gott in Ansehung unserer, und unseres Nächsten gegeben hat, erfüllen, III. daß wir bei Gelegenheit keine Handlung ausser Acht lassen, wodurch wir ohne die Pflichten der Nothwendigkeit, und der Vervollkommnung, so wir uns,

und unserem Nächsten schuldig sind, zu versäumen, die Ehre Gottes in uns, und bei andern mehr befördern können.

§. 9. Nach diesen unwidersprechlichen Grundsätzen beurtheile man diejenigen, die sich gerade hin dem gesellschaftlichen Leben entziehen wollen, **um Gott vollkommner zu dienen.**

§. 10. Das Urtheil wird man eben so leicht von jenen fällen, welche erachten, daß man beim gesellschaftlichen Leben nicht so leicht Busse thun, nicht so ungestöret beten, nicht so vollständig sich verläugnen, nicht so verläßlich die Gefahren zu sündigen vermeiden, nicht so hohe Grade der Vollkommenheiten erreichen könne.

§. 11. Die Buße besteht doch in Verabscheuung des durch Uibertrettung der Gesetze begangenen Uibels, in dem ernstlichen Fürsatze dergleichen nicht mehr zu begehen, folglich die Gesetze künftig zu erfüllen, und endlich in einem werkthätigen Bestreben alle Handlungen nach den Gesetzrn einzurichten, und die hiezu dienliche Mitteln zu ergreifen, wodurch eben die wahre Buße von dem ächten Moralisten erst erkannt wird. Was für eine Buße ist nun bei jenem Uibertreter der gesellschaftlichen Gesetze, der um dafür Buße zu thun, auf ewig das gesellschaftliche Leben, dessen Gesetze er noch erfüllen könnte, gar verläßt.

§. 12.

§. 12. Bei jeder rechtmässigen Handlung, bei jeder durch Pflicht, und guten Endzweck gerechtfertigten Arbeit kann das Gemüth zu Gott erhoben, kann Gott auch mündlich angeruffen werden. Die Beschäftigung, in die uns unser Beruf, und Stand versetzet, wird zu einem steten Gebet, sobald dieselbe mit dem Gedanken dem Berufer, und dem von ihm uns vorgesetzten Ziele Genüge zu leisten angefangen, und verrichtet wird. Der sich hiemit in einer solchen Beschäftigung, in einer solchen Arbeit nicht stören läßt, der erhält sich mehr in einem ungestörten Gottgefälligen Gebete, als jener, bei dem das Beten so viel heißt, daß ihm täglich durch etwelche Stunden Gewohnheit, und Mechanismus nur den Mund rühret. Das gesellschaftliche Leben giebt wohl bei so vielen beschwerlichen Gegenständen, bei so manchen Drangsalen Stoff genug aus allen diesen so viele Gebeter zu Gott zu machen. Derlei innerste Gebeter gefallen dem Angeruffenen so gewiß, als gewiß ihm nach seinen natürlichen Geboten ein blosser Laut, und eine bis zur Schwächlichkeit der Brust, wenn nicht gar bis zum Blutsturze erhobene Stimme mißfallen muß.

§. 13. Fasten, und Kasteyen werden auch gemeiniglich unrecht verstanden. Bis zur Verderbung der Gesundheit, bis zum Tode sich ausmergeln, dieses ist wider die gesunde Vernunft, und findet hiemit in der wahren Religion, in der wahren Andacht keinen Grund. Auch dieses heißt schon in dem Rechte der

Natur nicht fasten, sich von einer Gattung der Speisen enthalten, und dafür sich mit Getränke, und anderen Gattungen der Speisen schadlos halten, die Genügsamkeit bloß mit dem, was zu unserer Erhaltung, Gesundheit, und Fähigkeit unsere Pflichten zu erfüllen nothwendig ist, macht die natürliche Fasten aus. Kömmt es nun auf eine zu bestimmende Zeit, auf eine festzusetzende Art an, diese Genügsamkeit zu beweisen, so fügen sich in dem gesellschaftlichen Leben diejenigen am leichtesten darnach, die gerade zu thun haben, ihr Hauswesen, und sich samt Weib, und Kindern zu erhalten, welche die stärkeste Klasse der Menschen ausmachen. Genug, daß man des Fastens wegen nicht nothwendig hat sich dem gesellschaftlichen Leben zu entziehen.

§. 14. Noch weniger ist nothwendig ausser dem gesellschaftlichen Leben zu seyn, um leichter sich einen Grad der Vollkommenheit auch durch besondere und rauhe Kleidung zu erwerben. Wenn das, was die Ehrbarkeit, der Wohlstand, die Sauberkeit, die Gesundheit fodert, von der Kleidung geflissentlich hinweg gelassen wird, so ist die Kleidung ohnehin schon von der Vernunft verworfen. So unglücklich, und bedaurenswürdig derjenige ist, der Armuths halber sich nicht wie gesittete Leute kleiden kann, und deßwegen das wahre Elend für sich sprechen läßt, um von uns eine ehrbare, und wohlanständige Kleidung zu erhalten; so muthwillig und sträflich ist derjenige: welcher, da er eine ehrbare, und wohlanständige Kleidung ha-

haben könnte, dieselbe verwirft, um arm auszusehen. Mitten in dem gesellschaftlichen Leben kann man sich an der Kleidung von Weichlichen unterscheiden, ohne mit einer unnöthigen, und unehrbaren Blöße, ohne mit Schmutze, und Ungeziefer wider alle natürliche Gesetze unter gesittete Leute zu treten, oder noch vielleicht gar stolz darauf zu seyn. So wie überhaupt der natürliche äusserliche Wohlstand sich in einem den Umständen der Zeit, und des Orts angemessenem Betragen gesitteter Leute gründet, so ist sogar schon wider die gesunde Vernunft an der Tracht als Sonderling, oder bundscheckig von anderen Klassen der Leute sich unterscheiden wollen; zugeschweigen, daß der mindeste Grad einer Vollkommenheit hierdurch erreichet werden könnte.

§. 15. Sich selbst verläugnen fodert gleichfalls nicht, daß man deßwegen aus dem gesellschaftlichen Leben trete. Was ist denn die Verläugnung seiner selbst anders, als seinen Willen den Gesetzen, und im Stande der Unterwürfigkeit den Vorgesetzten, in soweit sie wider die göttlichen, und höheren Gebote nichts befehlen, unterwerfen; seine Handlungen darnach, und nicht nach blosser Willkühr einrichten; die guten und natürlichen Triebe nicht ersticken, über deren Schranken aber nicht austreten, und unächte Triebe, und üble Gewohnheiten annehmen; das Gute dem Bösen; das wahre Gute dem Eingebildeten; das größere Gute dem Minderen: das Nothwendige dem Nützlichen; das Nützliche dem Bequemlichen vorziehen, und nach diesen

Regeln oft einige Vortheile der Hilfe des Nächsten nachsetzen? Hiezu ist fürwahr die meiste Gelegenheit in dem gesellschaftlichen Leben; und da die Gelegenheit die Darstellung der Mittel ist, so kann, der sich die Verläugnung seiner selbst zum Ziele setzet, sich nicht beklagen, in dem gesellschaftlichen Leben hierzu einen Abgang der Mittel zu haben.

§. 16. Niemals darf eine Pflicht wegen der anderen unterlassen werden, wenn beede nicht dergestalt zusammen lauffen, daß beede zugleich zu erfüllen ohnmöglich sey; wo sodann die Pflichten, ohne deren Erfüllung Uibles begangen, und die Ehre Gottes verdunkelt würde, vor anderen; übrigens aber die Pflichten gegen uns, und unseren Nächsten nach dem Grade der Nothwendigkeit, des nützlicheren, und der mehreren Vollkommenheit erfüllet werden müssen. Ist nun das Beten, und Arbeiten vereinbarlich; so darf auch die Pflicht zu arbeiten, wegen der Pflicht zu beten nicht unterlassen werden; und wäre also wider die gesunde Vernunft nur beten, und andere arbeiten lassen wollen.

§. 17. So vereinbarlich mit dem Beten die Arbeit ist, so vereinbarlich sind auch die durch Arbeit erworbene zeitliche Güter mit der Vollkommenheit, wenn sie recht gebraucht werden. Sie sind sodann eben so viele Mittel die Ehre Gottes zu beförderen, und die Pflichten gegen uns und unseren Nächsten zu erfüllen.

§. 18.

§. 18. Unter denen, die in der Armuth ihre Vollkommenheit suchen, haben vielleicht die wenigsten von der Armuth einen ächten Begriff. Wahrhaft arm ist jener, der nicht im Stande zu seiner Erhaltung das Nothwendige zu erwerben, eben deswegen anderer Hilfe bedürftig ist. Ein solcher hat freylich zu seiner Vervollkommnung nichts anderes zu thun, als Gott, und die Menschen um Hilfe anzuruffen; diesen Stand seinem Gott mit Vertrauen auf dessen Fürsicht, und mit Geduld aufzuopferen; und wenn er durch seine Schuld sich muthwillig in die Armuth gestürzet, es zu bereuen. Der sich aber aus diesem Stande durch Mühe, und Arbeit herausbringen könnte, und mit Unterlassung dessen auf anderer Leute Unkösten leben, und vielleicht noch mehr, als das Nothwendige von anderen sammeln, und erpressen will, der ist nicht wahrhaft arm; der ist ein Uibertreter der göttlichen Gesetze, und sowohl in Rücksicht auf seine eigene Erhaltungs- und Beschäftigungspflichten, als auch in Ansehung dessen, was er wahrhaft Armen entzieht, so weit von der Vollkommenheit entfernet, als man nichts unvollkommenes denken kann; der ist nach dem gesunden Vernunft und den natürlichen Polizeygesetzen ein nicht zu duldender, und strafbarer Bettler.

§. 19. Der einen ächten Begriff von der Armuth, und von der wahrhaften Verachtung der zeitlichen Güter hat, wird gewiß auch nicht behaupten, beedes dieses sey schon bei jenem anzutreffen, der bloß allein

kein Eigenthum, übrigens aber Genuß genug, oder noch dazu besondere Geldsäckel, und Leibgedinge hat. O ihr, die ihr auf Gottes Erdboden wirklich arm, und elend seyd, ist euch geholfen, wenn ihr auch jeder insonderheit kein Eigenthum, sondern nur Genuß, und nicht einmal des Bequemlichen, sondern nur des Nothwendigen und Nützlichen habt! Arme Kinder, die ihr zu eurem Glücke nur von Aeltern verlassen, und nicht getödtet gefunden worden, Unterrichts bedürftige Knaben und Mägdlein, erwachsene Arbeit suchende Personen, mit Elend und Krankheit gepreßte Leute, Versorgungswürdige Alte seyd ihr zufrieden, mit dem Genusse dessen, was zur Steurung dieses eures Elendes nothwendig ist, wenn ihr auch nicht jeder insonderheit sondern nur zusammen das hierzu nöthige Eigenthum habt. Ganz gewiß. Nun so wünsche ich euch, daß diejenigen, deren jeder insonderheit Genuß genug, und alle zusamm Eigenthum haben, euch bald zu Armen ihres gleichen, machen; und mit euch die verachteten zeitlichen Güter theilen.

§. 20. Unter den Beweggründen das gesellschaftliche Leben zu meiden, hörte ich wohl oft auch dieses vorbringen, daß die in der Welt so häufige Gefahren zu sündigen nicht auf andere Art, so leicht als durch Absonderung von der Welt vermieden werden können. Bei dem freyen Willen, den der Urheber der Natur jedem gelassen; bei der Schwachheit der verderbten Natur steht jeder, der nicht wohl auf seiner Hut ist, und den nicht die göttliche Gnade schützet, in

täg-

täglich- und stündlicher Gefahr zu sündigen, und jene Gesetze zu übertreten, die er halten sollte. Jeder Stand bringt schon seine Gefahren mit sich. Sollte man also deßwegen gar nicht in der Welt mehr seyn, oder zu keinem Stande sich bequemen wollen? Geht wohl aber auch dieser aus der Welt, der sich in die Einsamkeit begiebt? Läßt er seine Schwachheit in dem verlassenen gesellschaftlichen Leben zurück? Und ist er schon wirklich auf dem Wege die Gefahren der Sünde zu vermeiden, da er mit Verlassung, und Uibertretung der gesellschaftlichen Pflichten vielmehr eine Last Sünden mit sich nimmt, und bis er nicht in die vernachläßigten Pflichten zurück tritt, hierdurch immer zu sündigen fortfährt. Gefahren, die wir uns nicht selbst machen, und die in menschlichen Leben, bei Erfüllung unserer Pflichten aufzustossen pflegen, müssen mit Unerschrockenheit erwartet, und können nicht leichter, als eben mit der steten Bemühung die Pflichten genau zu erfüllen, überwunden werden. Wenn der Kriegsmann nicht wider die Gefahr selbst streiten, sondern davon laufen, und lieber beten, singen, und den Leuten die mit dem Feind annahende Gefahr vorpredigen wollte, so würde er seinen Pflichten kein Genügen, und dem Feldherrn keine Zufriedenheit leisten. Hat er alle seine Pflichten erfüllt; wird ihm die fernere Erfüllung unmöglich, alsdann wird ihm erst erlaubt zurückzutreten, um sich für Bestreitung fernerer Gefahren aufzubehalten, oder das entkräftete Leben nur mit der noch möglichen Pflichtserfüllung in Ruhe zu beschliessen.

Nie-

Niemand bilde sich also ein, mit Vermeidung des gesellschafftlichen Lebens sich wider die Gefahren der Welt verschanzen zu dürfen, so lang die Pflichten dieses Lebens ihn eben so, wie andere verbinden, ausser derlei Schanzen auf freiem Felde wider die Gefahren in Schwitz, Schweiß, und Arbeit mitzustreiten.

§. 21. Es giebt hiemit auch keinen Beruf das gesellschaftliche Leben zu verlassen, so lang man nothwendig, und fähig ist die Pflichten desselben zu erfüllen; weil ein Beruf zu Vernachlässigung, und Uibertretung der Gesetze sich bei gesunder Vernunft gar nicht denken läßt. Alle sind wir berufen, nicht nur die Pflichten gegen Gott, sondern auch die gegen uns, und unsern Nächsten nach Möglichkeit zu erfüllen. Keiner hat zwar so viele Gemüths- so viele Leibskräfte, daß er jede Gattung Arbeit über sich nehmen könnte. Es ist uns auch die Auswahl der Mittel überlassen, wenn dieselben gleichgültig sind uns zum Endzweck zu führen; und hierinn besteht eben die Standeswahl, daß wir uns zu einer gewissen Gattung der Arbeit, und zu gewissen uns zum Endzweck führenden Mitteln nach unseren innerlichen, und äusserlichen Kräften entschliessen. Allein keiner aus denen vom Urheber der Natur schon gesetzten Endzwecken, nicht nur die Ehre Gottes, sondern auch unsere, und unseres Nebenmenschen Erhaltung, und Vollkommenheit zum Augenmerk zu haben, läßt sich bei Seite setzen; und nur für den Fall, da wir aus zwey zusammenlaufenden Pflichten nicht bede zugleich

erfüllen können, darf eine der anderen nach obangeführten (§. 16.) im Rechte der Natur gegründeten Regeln vorgezogen werden. Man sieht hieraus, einen wahren Beruf anzugeben sey nicht genug, daß nach einer 8. tägigen Andacht, und um göttliche Eingebung verrichtetem Gebete die Lust diesen, oder jenen Stand anzutreten im Sinne bleibt. Wenn man nämlich nur bei dem gefaßten ersten Gedanken geblieben ist, und keine weitere Uiberlegung gemacht hat, so ist auch kein Wunder, daß diese Lust geblieben. Ohne Ursach und um uns die vorgeschriebene Uiberlegungen zu ersparen, wirkt Gott nicht sogleich Mirakel; der wahre Beruf muß sich also nach wohl geprüften innerlichen, und äusserlichen Kräften, und nach einer sorgfältig, und mit reifen Verstande gemachten Zusammenhaltung aller Pflichten, die wir Gott, uns, unseren Nächsten, und der Gesellschaft schuldig sind, als eine natürliche Folge eines auf die Ordnung gedachter Pflichten gegründeten Vernunftschlußes zeigen. Es veroffenbaret sich von selbst, daß auch reifes Alter, Beurtheilungskraft, sattsame Kenntniß der Pflichten vorauszusetzen sey.

§. 22. Es sey weit von mir I. alle Einsamkeit zu verwerfen, da schon die philosophische Einsamkeit ganz wohl mit allen Pflichten bestehen kann, wenn man sich nämlich in der Welt zwar immer bei Erfüllung der Pflichten, niemals aber bei dem Getümmel, und den Unordnungen der Welt betreffen läßt. II. sey auch weit von mir zu mißbilligen, daß man

sich

sich in so weit, und in so lang, als es die Pflichten gegen uns, und unseren Nächsten leider, von der Gesellschaft der Menschen absondere, um den Geist zu versammeln, und eben jene Beweggründe zu Gemüth zu führen, die aus den göttlichen Vollkommenheiten und den uns vorgesetzten Endzwecken genommen, uns die Richtschnur unserer Handlungen erneueren, und befestigen müssen. Endlich sey III weit von mir, daß ich dahin antrage keinen solchen Ort, seine solche Lebensart zu dulden, worinn Personen, die in Erfüllung der Pflichten grau geworden, deren Dienste dem gesellschaftlichen Leben nun schon gleichgültig sind; denen innere oder äussere Hindernisse den Stillstand nothwendig machen, sich einer geistreichen Ruhe widmen, und nur noch mit möglicher Erfüllung der ihnen angemessenen Pflichten; über die gehaltenen Gebote so getröstet, als über die übertretenen gedemüthiget, die Erhaltung des letzten Endzweckes stündlich gewärtigen wollen. Entgegen sey auch weit von mir jemand bereden zu wollen, daß er nicht wider die Vernunft, und nicht sträflich handle, wenn er die gesellschaftlichen Pflichten, die er zu erfüllen Gelegenheit, und Kräfte hätte, entweder gar oder zum Theil beseitiget, und sich hierüber in eine Einöde, oder zwischen vier Mauern mit dem Vorwande Gott zu dienen beruhigen will.

§. 23. Hat in Rücksicht auf die Vermeidung eines solchen Betragens jeder schon für sich ein natürliches Gebot; um wie weit mehr streitet wider die ge-

sunde

sunde Vernunft, und das natürliche Gesetz sich hierzu noch Anhänger werben; mit ihnen den gesellschaftlichen Pflichten sogar abschwören, und durch Gelübde ensagen, hiemit zur Erstickung gesellschaftlicher Pflichten Gesellschaften machen, und ganze derlei Gemeinden errichten; ihnen in einer Einöde oder zwischen 4. Mauren einen unaustretlichen Standort anweisen, und die Erhaltung derselben auf Unkosten anderer, auf Sammlungen, auf Betteleien festsetzen.

§. 24. Ein Gelübd ist ein Gott freywillig, und mit Uiberlegung gemachtes Versprechen eines solchen Werkes, welches ihm einen sonderlichen Liebeseifer zu bezeigen tauget. Ich erachte daß aus dem, was bishero angeführet worden, sattsam dargethan sey, wie wenig derlei Lebensart taugen könne, einen Liebeseifer gegen Gott zu bezeigen, und daß hiemit ein Gelübd zu dieser Lebensart wider allen natürlichen Begriff eines Gelübdes sey. Der Gott liebt, überlegt die Vollkommenheiten, und die Eigenschaften Gottes, und die von dem Schöpfer uns fürgesetzten Endzwecke. Aus dieser Uiberlegung verspürt er eine Neigung, einen Hang nach diesen Vollkommenheiten, nach diesen Endzwecken; wodurch, wie bei Darstellung eines jeden Guten, das Bestreben rege gemacht wird, dieses höchste Gut zu besitzen; seinen Endzwecken nachzuleben; die dahin abzweckenden Mittel, als Gesetze anzusehen; die Handlungen darnach einzurichten, und nichts zu unternehmen, was diesen Vollkommenheiten, diesen

Endzwecken, diesen Mitteln entgegen seyn, und dem Geliebten mißfallen könnte. Wie weit ist also dieser von einem wahren Liebeseifer zu Gott entfernet, der unter dem Vorwande dem einem Endzwecke nachzuleben, die andern eben so vorgesetzten Endzwecke beseitiget, sich aus gleich vorgeschriebenen Pflichten eine Auswahl macht; mehr sich selbst mit Erfüllung nur einiger Pflichten, als Gott gefallen will, dem man nicht gefallen kann, und den man niemals wahrhaft liebt, wenn man nicht seine Gebote alle nach aller Thunlichkeit zu erfüllen sich bestrebet? Und wie widersinnig ist hiemit derlei Betragen für einen ächten Gegenstand eines rechtmässigen Gelübdes ausgeben wollen? Derlei Gelübde bedürfen fürwahr keiner Auflösung, und ist es nach den unabänderlichem natürlichen Rechte jedem erlaubt, von dem durch Gelübde Gott versprochenem Guten zu dem offenbar Besserem von selbst überzutreten, so ist es nicht nur erlaubt, sondern Pflicht von einem nur eingebildetem Guten zu dem wahrhaften ohne Anstand überzugehen.

§. 25. Von selbst ergeben sich nun schon im natürlichen Privatrechte folgende rechtmässige, und unwidersprechliche Vernunftschlüsse: I. Absonderungen vom gesellschaftlichen Leben sind nicht nur nicht zu vermehren, sondern zu vermindern, da nur solche gerechtfertiget werden können, von denen oben §. 22. die Rede war. II. alle einsame Lebensarten, die nicht so, wie die §. 22. angeführte bestellet sind, sollen darnach reformiret werden.

II.

II.

§. 26. Die Nothwendigkeit, diese richtige Vernunftschlüsse anzuwenden zeigt sich in dem Staatsrechte noch offenbar, da zu dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, zu welcher wir alle wegen der Sicherheit, und gemeinschaftlichen Vervollkommnung verbunden sind, alle einzelne Mitglieder, und alle mindere Gesellschaften beitragen, demselben untergeordnet seyn, und folglich in allem, was demselben entgegen ist, reformirt werden müssen.

§. 27. Eine mindere Gesellschaft, welche zum Ziele, und Ende hat, sich den Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft zu entziehen, ist nach dem natürlichen hiemit göttlichen Staatsrechte eine ungerechte Gesellschaft; derjenige, an den die oberste Gewalt im Staate übertragen ist, hat dahero auch keine Erlaubniß oder Dispensation nothwendig eine solche Gesellschaft aufzuheben. Er bedienet sich des ihm von Gott gegebenen Rechtes, welchem alle menschlichen Institute weichen müssen.

§. 28. Nehme man sogar an, daß eine solche Gesellschaft mit landesfürstlicher Einwilligung errichtet, und als eine unschädliche erkannte Gesellschaft durch Gelübde bekräftiget worden, so werden noch mit Grunde folgende Sätze behauptet werden müssen, I. kann etwas, so im Anfange unschädlich gewesen, mit der Zeit schäd-

lich werden; II. hat ein Landesfürst durch den Schwall der Vorurtheile seiner Zeit, durch erhaltenen üblen Unterricht, durch widrige Berichte verleitet werden können etwas für unschädlich anzusehen, so dem Staate schädlich ist. Schon nach den natürlichen Rechten schadet der Irrthum, und der Fehler dem, welcher die Ursache desselben ist; haben also derley bestättigte Gesellschaften durch ihre Lehren, und Vorstellungen zu ihrer Bestättigung die Ursache gegeben, so müssen sie sich den vermeintlichen Schaden, den sie bei ihrer Aufhebung leiden, selbst beimessen. Genug! den Landesfürsten darf kein Unterthan wegen eines Fehlers oder Irrthums zur Rechenschaft ziehen, zngeschweigen, wenn der Landesfürst aus dem Irrthume herausgehen, und seinen Fehler verbessern will. III. Da der Landesfürst den wesentlichen von Gott befestigten Rechten des Staates nichts vergeben kann, so nützen einer ungerechten, und schädlichen Gesellschaft die von Landesfürsten enthaltenen kräftigsten Verheissungen, und Bestättigungen nicht. Sollte denn der Landesfürst einer solchen Gesellschaft zu Liebe sündigen dürfen? Und muß denn auch mit Uibertretung göttlicher Gesetze Wort gehalten werden? Kann dieses keiner fodern, so kann es auch der nicht fodern, der sich den gesellschftlichen Pflichten des Staates entziehen will. Sünden, und Uibertretungen der Gesetze sind keine solche Waaren, welche eben nur für gewisse Leute verbothen sind, und zu welchen vielleicht eben denjenigen, die auf die Hindanhaltung derselben meistens zu sehen haben, freyer Paß

gege-

gegeben werden könnte, IV. haben auch hierinn dem Landesfürsten, dessen Rechte, und Gewalt sich in göttlichen Gesetzen gründen, alle seine Vorfahrer nichts vergeben können; und endlich V. nimmt Gott, der sich nicht widersprechen kann, keine Verheissung, kein Gelübd für den Fall an, in welchem etwas dem Staate schädlich ist, oder schädlich wird; es gilt hiemit das Gelübd entweder schon im Anfange nicht, wenn man sich zu etwas dem Staate Schädlichen verbindet; oder es höret auf zu gelten, und kann nach den göttlichen Rechten nicht mehr bestehen, sobald das verheissene dem Staate schädlich zu werden anfängt. Was nun entweder schon im Anfange nicht gilt, oder mit der Zeit von sich selbst aufhöret, zu dem ist keine Erlaubniß, keine Einwilligung eines anderen, dem die oberste Gewalt im Staate nicht anvertrauet worden, nothwendig; folglich bedarf auch der Landesfürst in einer Sache, die nicht wider das Gewissen ist, keiner Gewissenserleichterung, um einzelne Personen, oder mindere Gesellschaften, die dem Endzwecke des Staats nicht entsprechen, ohngeachtet aller Privilegien, Konfirmationen, und Gelübden aufzuheben, oder zu reformiren. Nicht einmal ein Hausvater bedarf besondere Erlaubnisse solche Gelübde nicht zu achten, die von seinem Eheweib, seinen Kindern, seinem Hausgesinde zum Nachtheil seines Hauswesen gemacht worden. Sollte der Landesfürst weniger Recht in Ansehung des ganzen Staats, als der Hausvater in Rücksicht auf sein Hauswesen haben? Und da man sich zu dem Ueblen we-

weder feyerlich, weder unfeyerlich verbinden darf, sollen dießfalls die feyerlichen Gelübde mehr Kraft, als die unfeyerlichen haben?

§. 29 Nach diesen unwidersprechlichen Grundsätzen, und nach dem Rechte alle einzelne Mitglieder des Staats, und alle in demselben sich befindende mindere Gesellschaften zu den Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft anzuhalten, kann hiemit der Landesfürst auch diejenigen, welche sich in die Einöde, oder zwischen vier Mauern verschlossen, und den gesellschaftlichen Pflichten entzogen haben, herausruffen, aus ihnen ohne allen Nachtheil der Religion nützliche Bürger machen, sie zu noch besserem Dienste der Religion, und der Seelsorge bereiten lassen, übrigens aber die einsamen Lebensarten vermindern, und nach obenangeführten Grundsetzen (§. 22) ohne Anstand, ohne weiter einzuholenden Erlaubniß, oder Dispensation reformiren.

§. 30. Einsame, in Einöden versperrte Gesellschaften einerley Geschlechts machen immer schon der Bevölkerung, und der Pflanzschule des gemeinen Wesens ungemein grossen Abtrag. Nichts ist lächerlicher, als schreyen zu hören, **es sind ohnehin zu viele Leute**; und kaum, als die Vertheidigung des Staates Leute fodert, so schreyt, und bittet der Bauer sowohl als der Bürger ihnen ihre Leute zu lassen, und keiner will als überflüssig angesehen, und zum

Solda-

Soldatenleben genommen werden. Gemeinschaftlich arbeitende Hände, und gute Anstalten im Staate werden jedem den nothwendigen Unterhalt schaffen; der Beitrag zu den nothwendigen Ausgaben des Staats wird bei mehreren Mitgliedern des Staats für jeden geringer ausfallen; und die Mehrheit der Vertheidiger des Staats ergiebt sich mit mehreren streitbaren Bürgern von selbst.

§. 31. Der Reichthum solcher in der Einöde und zwischen 4. Mauern versperrter Gemeinden hält den Staat bei noch so grossen Beiträgen nicht schadlos für dasjenige, was Arbeitende beitragen könnten, wenn das Geld unter ihnen circulirte, und sie hiedurch in Stand gesetzt würden, den wahren Reichthum des Staats durch Gewerbe, Erzeugnisse, und andere Wege täglich zu vermehren. Versplittert wirklich ein einzelner sein Geld, wenn dasselbe nur nicht aus dem Staate geht, so leidet der Staat keinen Schaden dabei. Der Verschwender wird eben durch Elend der werden, welcher er vorhero nicht seyn wollte; nämlich ein Arbeiter; und solang er Kräfte hat, wird er zur Arbeit vom Staate erhalten werden können. Bei verschwundenen Kräften wird ihn freylich der Staat zu erhalten haben; allein die übrigen Mitbürger werden ihm eben für das Geld, so er ihnen zukommen liesse, den nothwendigen Unterhalt so leicht geben können, als ein Kloster seinen entkräfteten Bruder für das hineingebrachte Geld, oder die geleisteten Klosterdienste erhal-

ten muß. Führwahr der Trost, daß viele Leute dem Staat zur Last fielen, wenn die Klöster nicht wären, höret auf ein wahrer Trost zu seyn, sobald erkannt wird, daß das ganze dermalige Klosterleben dem Staat zur Last fällt. Eine Familie, die mir meinen kranken Bedienten in Versorgung nimmt, hilft mir nichts, wenn die Vergrösserung dieser Familie uud ihre ganze Versorgung auf meine Unkösten geht.

§. 32. Leider macht den Kredit des Staates nur der Reichthum der Klöster aus, wenn der Reichthum des Staates nur in Klostergeldern besteht. Einen solchen Kredit kann aber ein Staat leicht entbehren, der viele das wahre Vermögen des Staats erarbeitende, und streitbare Bürger zählet. Durch diese werden dem Staate fremde Hilfsvölker; so wie fremde Subsidiengelder durch jene ersparet; und der Staat wird auf diese Art in wenigere Nothwendigkeit versetzet, bey Fremden Kredit, und Leute zu suchen.

§. 33. Sind Bettler in keinem wohl eingerichtetem Staate zu dulden, so läßt sich bald auf die Frage antworten, ob ohne Nachtheil des Staates ganze Gemeinden, und mindere Gesellschaften zum Bettlen, und zum Sammeln, um auf Unkosten der Arbeitenden zu leben, privilegirt werden können? gewiß nicht, und es ist also der Landesfürst berechtiget die bettlenden, und sammlenden Klöster vor andern aufzuheben.

§. 34. Und da der Wohlstand auf die Sitten, und die äusseren Umstände der Bürger, folglich auf das Beste des Staates so grossen Bezug hat, so wird dem Landesfürsten niemand das Recht absprechen, sowohl einzelne Personen als ganze Gemeinden dahin zu verhalten, daß sie sich, wie andere gesittete Bürger kleiden.

§. 35. Da jeder die Pflicht hat die Religion nach allen Kräften zu befördern, so liegt den Landesfürsten, welche die Fülle aller Kräften vom Staate in Händen haben, am meisten ob, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch der ächte Gottesdienst, und die wahre Seelsorge befestiget wird. Was Gott dienen heisse, und daß wir den Dienst Gottes nicht bey uns allein, sondern nach aller Thunlichkeit auch bey andern befördern sollen, ist bereits oben (§. 2. 8.) erkläret worden. Und aus diesen Grundsätzen ist offenbar, daß die Landesfürsten den wahren Gottesdienst, und die Seelensorge nicht leichter, nicht standthafter, nicht besser befördern können, als wenn die dermaligen Klosterleute, soviel immer unter ihnen tauglich sind, nützliche Seelsorger zu werden, hiezu angehalten; die Reichthümer der Klöster aber theils zur Erhaltung der anzustellenden Seesorger, und zur Bestreitung des zum Gottesdienst nöthigen Aufwandes; theils zu Pflanzschulen künftiger Seelsorger; theils zu Versorgungshäusern für solche, die beym Religionsdienste und in der Seelsorge ruhmwürdig grau, und entkräftet geworden,

 theils

theils zum ächten Unterricht der Jugend und zur Hilfe der wahrhaft Armen, und Elenden verwendet werden.

§. 36. Helfen wohl dem wahren Gottesdienste so viele vermögliche Klöster in einer Stadt, oder die vermöglichsten Klöster in der Einöde, da dem Landvolke die Seelsorger und die Mittel dieselben zu erhalten abgehen? Helfen dem Gottesdienste die prächtigsten Klosterkirchen in den Städten, oder in den Einöden, wenn dem Landvolke die Gotteshäuser mangeln? Verbreitet das Beten und Singen der Klosterleute, welche in den Städten und Einöden sind, den Dienst, und die Ehre Gottes, wenn das Landvolk ohne genugsamen Unterricht, ohne vollständige, und öftere Verkündung der Pflichten bleibt? Ist Beten und Singen ein Gott angenehmes Werk, so muß es ihm das angenehmste seyn, wenn statt des Beten und Singen zwischen 4. Mauern oder in Einöden dem Landvolk vorgebetet, vorgesungen, vorgepredigel, mit Beispielen der Mäßigkeit, der Genügsamkeit, der Menschenliebe, der Sittsamkeit, des Wohlstandes, des Gehorsames gegen die Vorgesetzten vorgegangen, und auf solche Art der Dienst und die Ehre Gottes nicht inner 4. Mauern, Einöden, oder auch Städten und Märkten beschränket, sondern unter alles Volk mit Hindansetzung des Bequemlichen ausgebreitet würde. Zur Herstellung desjenigen, was also Gott am angenehmsten ist, wodurch die Ehre Gottes, und der ächte Gottesdienst befördert wird, wobei so viele Seelen gewonnen und erhalten

wer-

werden, wo zum Beten, zur Buße, zum Fasten, und Kasteyen, zur Verläugnung seiner selbst, zur Verachtung zeitlicher Güter, mehr denn in Klöstern Gelegenheit, und Mittel vorhanden sind; wo man durch Erfüllung der Pflichten, und Arbeit nicht nur sich, sondern auch andere den Gefahren der Welt und den Sünden entreissen kann, hat der Landesfürst Erlaubniß Dispensation, oder die Einwilligung eines anderen gar nicht nothwendig. Er kann es selbst bewerkstelligen. Er kann mit allem Gewissen, und Rechte die Klöster aufheben; ihre Leute, und Reichthümer auf angeführte Art zur Ehre Gottes benützen. Er kann nützlichere der Religion, und dem Staate angemessnere Orte der Einsamkeit nach obenangeführten Grundsätzen (§. 22.) errichten. Kann er nun dieses alles mit Rechte, so hat er auch Pflicht dazu, weil seine Pflicht, wofür er zwar keinem Menschen, jedoch Gott Rechenschaft zu geben hat, in dem besteht, daß er nach allen Kräften das Beste der Religion, und des Staats befördere.

§. 37. Die erste, und hauptsächlichste Pflicht der Unterthanen, dem Landesfürsten in allem dem zu gehorsamen, was nicht wider die göttlichen Gesetze streitet, wird sich sodenn auch bei einer solchen vom Landesfürsten getroffenen Einrichtung eben deßwegen sogleich zu zeigen haben, weil die Aufhebung der dem Staat sowohl, als der Religion nicht angemessenen Klöster, und die Reformirung der Einsamen Lebensart keines-

wegs den göttlichen Geboten entgegen gesetzt ist, sondern vielmehr mit den natürlichen Privat- und Staatsgesetzen, die mit der Offenbarung den nämlichen, und keinen sich widersprechenden Gesetzgeber haben, vollkommen übereinstimmen. Und ist dieses die Pflicht aller Unterthanen überhaupt, wie wird es nicht die Pflicht derer seyn, bei denen als unmittelbaren Dienern der Religion, oder wohl gar als Vorstehern derselben die vorzüglichsten Beispiele des Gehorsams, die ächtesten Begriffe des wahren Gottesdienstes, die eifervollesten Bemühungen zum Besten der Religion, und des Staates alles beizutragen, so gewiß angetroffen werden sollen, als auch ihnen Gewalt, und äusserer Widerstand gegen den Landesfürsten und seine Befehle ohnehin für alle Fälle schon in dem natürlichen Staatsrechte verbothen ist. Es werden hiemit alle Mitglieder des Staats, und unter diesen hauptsächlich die Diener der Religion, und ihre Vorsteher eine solche mit den Klöstern getroffene Einrichtung zu verehren, und allwegs zu befördern haben.

§. 38. Die Bereitwilligkeit, nach einer solchen landesfürstlichen Anordnung sich zu fügen, wird auch bei denjenigen nicht ermangeln, die sich wirklich in den Klöstern jetzt befinden. Alle, die nicht nach obangeführten Regeln (§. 22.) zum einsamen Leben geeignet sind, werden sich mit Vergnügen herausbegeben um der Religion, und dem Staat nützlichere Diener werden zu können. Sie werden ihren dem Landesfür-

fürsten schuldigen Gehorsam mit diesen Wahrheiten beleben, und erleichtern, daß sie ihre Personen dem Wehrstande, und der Vertheidigung des Vaterlands, oder öffentlichen Bedienstungen; ihre Kopf und Handarbeiten dem Nahrungsstande; die ihnen sodann mögliche Beyträge dem wahren Staatsreichthum und dem Kontributionsstande; ihre Fähigkeiten, die Pflichten gegen Gott, und die Seelsorge zu beförderen, der Religion, kurz, sich der nur immer möglichen Erfüllung der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen ihren Nächsten, gegen den Staat unter keinerley Vorwand entziehen dürfen; daß ihr Gelübd bey so offenbar besserer Umänderung von selbst aufhöre; daß sie, weil solche Umänderung nur den Staat, nicht mehr aber die Religion, die nämlich in keinen staatsschädlichem Gegenstande unterwalten kann, angeht, keine andere Einwilligung als den Befehl des Landesfürsten, der das Beste des Staats, und was demselben schädlich ist, zu beurtheilen allein berechtiget ist, zu gewarten haben; und hiemit nur durch Widerstand, nicht aber durch Befolgung, ihr Gewissen unverantwortlich beschweren würden.

§. 39. Wenn vergnügte Klosterleute sich so bereitwillig zeigen werden, wie geschwind werden nicht diejenigen aus ihren Einöden und Mauern herausgehen, die bey noch nicht reifem Alter, wegen Zuredung der Aeltern, und Freunde; auf Anwerbung der Klosterleute selbst, oder eben nur aus dieser Absicht hineingegan-

gegangen, um sich den Soldatenstande zu entziehen, um ihre Ernährung nicht so hart als die Weltleute, suchen zu dürfen; um mit Läutung der Glocke ihr Essen zu haben; um auch dem Altare bequemer, als auf das Land hinausgesetzte Seelsorger dienen zu können. Derlei Eintrittsursachen brachten die meisten unzufriednen Klosterleute hervor; und da ein solcher Beruf ohnehin nicht von Gott ist, und ein Gott gefälliges Gelübd nicht wirken kann, so hat der Landesfürst das Recht, und die Pflicht diesen Mißvergnügten vor allen anderen die Erlaubniß zur Austretung zu ertheilen. Genug, daß aus diesen Leuten nützlichere Bürger, wo nicht nützlichere Diener der Religion werden können; und sobald dieses ist, so ist es in Ansehung des Staates nicht mehr eine gleichgiltige Sache; so tritt das Recht des Landesfürsten ein; so hört aller Vorwand der Religion, und des Gelübdes auf, so keine Bündnisse staatsschädlicher Gegenstände abgeben können, und so hört endlich der Satz auf, **was einmal gefallen hat, kann sodenn nicht mehr mißfallen;** denn auf diese Art hätte das Klosterleben nie gefallen sollen, oder wenn es dem Staat zum Schaden ausgeartet hat, so darf, und muß es, wenn es gleich anfangs gefallen, bei solcher Erkenntniß mißfallen.

III.

III.

§. 40. Die den Ursprung des Klosterlebens aus der heiligen Schrift hergeleitet, und Christum, die Apostel, den heiligen Johannes den Taufer, oder gar den Elias zu Ordensstiftern gemachet haben, wurden verständigen, und belesenen Männern schon vorlängst lächerlich.

§. 41. Christus hat zwar Math. XVI. 24. XIX. 12. 29. die drey evangelischen Räthe gegeben; allein da diese Räthe ausser den Klöstern, wie oben angeführet worden, (§. 11. 15. 19.) noch besser befolgt werden können, so ist Christus dadurch zu keinem Stifter des Klosterlebens geworden. Haben wir nicht viele heilige Männer in den christlichen Jahrbüchern bemerket, die beim priesterlichen, oder auch beim weltlichen Stande mehr gethan, als ihre Güter in ein Kloster gegeben um mit anderen bequem leben zu können; die nämlich ihre Güter mit wahrhaften Armen getheilet, und mit dem zufrieden waren, was sie sich mit Fleiß und Arbeit zu ihren nothwendigen Bedürfnissen erworben, die samt ihren priesterlichen oder bürgerlichen Standespflichten, nebst ihren mühsamsten Geschäften für dem Nächsten, und für das Vaterland, mitten unter den Menschen, und den Gefahren der Welt, bei der Genügsamkeit und Mäßigkeit das sittsamste und keucheste Leben; bei genauester Erfüllung der Gesetze, und vollständiger Unterwürfigkeit gegen

ihre

ihre geistliche und weltliche Obrigkeiten die größte Verläugnung ihrer Willkühr; bey willig ertragenen, und Gott aufgeopferten Drangsalen so, wie bey harten Arbeiten die strengste Lebensart; ohne Gelübde, ohne sich in Einöden, oder vier Mauern zu versperren, ohne eine besondere Kleidung, und Tracht anzunehmen; kurz! ohne Ordensbrüder, oder Mönche zu seyn bewiesen haben.

§. 42. Wenn Christus, seine Apostel, und Jünger sich eine stete Klausur erwählet, und fünfmal des Tages im Chor gesungen hätten, würde der Religion wenig damit seyn geholfen gewesen. Sage man nicht: das von Christus, den Aposteln und seinen Jüngern geführte gesellschaftliche Leben sey nur im Anfange, und zur Ausbreitung der Religion nothwendig gewesen. Ich erwies es ja schon oben (§. 2. 8. 12.) daß dieses Leben immer in den unabänderlichen Gesetzen des ächten und wahren Gottesdienstes, in der gebotenen Verbreitung der Ehre Gottes seinen Grund habe. Muß man sich nicht verwundern, wenn man hört, daß die Welt immer gottloser und schlimmer werde; und man doch Klosterleute und Chorsänger genug, aber wenig Apostel, und Seelsorger sieht. Christus, seine Apostel, und Jünger waren Stifter der Seelsorger, nicht der Mönche; und da sie sowohl dem Seelenheil als dem Staat nützliche Seelsorger gewesen, weil sie mitten im gesellschaftlichen Leben die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen den Nebenmenschen und den Staat

gelehrt, und befördern geholfen, so ist eben deßwegen die Lebensart aller derjenigen Gemeinden, welche sich unter dem Vorwande der Religion dem gesellschaftlichen Leben entziehen, und dem Staate nichts nutzen, dem Leben unseres Heilandes, seiner Aposteln, und Jünger gar nicht ähnlich; zu geschweigen, das diese die Stifter derjenigen seyn sollen.

§. 43. Wenn der Sohn Gottes dem jungen Menschen im Evangelium befiehlt: folge mir nach, so muß man wohl merken daß er ihm dieses nicht ehe befohlen, als bis er ihm zuerst gesagt hatte: halte die Gebote, und alsdann erst ihm zu folgen befohlen, da der junge Mensch ihm schon geantwortet hatte, daß er sie alle genau halte. Der Sohn Gottes sagt nicht zu ihm: entziehe dich den Gesetzen und folge mir nach; wohl aber, weil du das, was du den Gesetzen schuldig bist, schon beobachtet hast, so folge mir nach. Aus dieser gründlichen Beobachtung, welche Boutigin in seinem Werke **von der Macht des Königs in Absicht auf die Bestimmung des zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde erforderlichen Alters seinen Unterthanen S. 132.** gemacht hat, kann sich jeder selbst leicht belehren, daß **unserem Heilande nachfolgen** keineswegs mit Vernachlässigung der Pflichten gegen sich, seinen Nächsten, und den Staat bestehen könne, und daß hiemit sowohl von

Sei-

Seite der Religion, als des Staates alle diese Pflichten unter dem Vorwande der Nachfolgung Christi ausweichende Klöster **nach der Lehre des Evangeliums aufzuheben seyn.**

§. 44. **Vater, Mutter, Brüder, Schwester, Weib, Kinder, zeitliche Güter verlassen, und sich selbst hassen,** so der Heiland von seinen Nachfolgern fodert, heißt fürwahr nicht, die Pflichten gegen Vater, Mutter, Brüder, Schwester, Weib, Kinder, und gegen sich selbst verlassen, und auf anderer Leute Unkosten herumbetteln, oder sich von gemeinschaftlichen Pflichten absönderen, nnd zwischen 4 Mauern einsperren sollen. Der Heiland saget nämlich Math. X. seinen Jüngern nur die Verfolgungen vor, welche sie von ihren eigenen Freunden, und Verwandten, wegen seines Namens werden leiden müssen, und wobei es ankommen wird entweder in sündlichen Leben, und Irrthümern mitzuhalten oder mit Hindansetzung aller menschlichen Absicht, aller Vortheilen, aller Freundschaft, und Neigung; der Lehre, und den Gesetzen Gottes nachzuleben, und auf diese Art zeitlicher Weise sich selbst hassen.

§. 45. Auch ein Soldat muß Vater, Mutter, Brüder, Schwester, Weib, Kinder, seine Vortheile, zeitliche Bequemlichkeiten, und sich selbst hindansetzen, wenn ihn die Pflicht das Vaterland zu vertheidigen in das Feld ruft, und in das Feuer zu gehen heißt; und

die

die oben erklärten Regeln (§. 16.) bei Zusammenlauf mehrere Pflichten müssen eben so, wie der Unterscheid zwischen dem Gebrauch, und dem Mißbrauch zeitlicher Güter bey jedem Stande beobachtet werden, ohne daß man nothwenig hat sich zwischen 4. Mauern zu verschliessen. Vielleicht haben manche deren, die sich in Klöster begeben, sich dabei am wenigsten gehasset, da sie hineingegangen um den Beschwerden des Soldatenstandes, oder den bürgerlichen Sorgen, und Arbeiten auszuweichen; und ihre Nahrung und Unterkommen leichter zu finden, Klosterleute geworden sind. Vielleicht haben Aeltern, Brüder, Schwestern, Freunde empfunden, daß sie von ihren befreundten Klosterleuten nicht verlassen, sondern statt eines Sohnes, statt eines Bruders mehrere bettlende, und überlästige Söhne, und Brüder, und Miterben bekommen haben.

§. 46. Der Heiland hieß bey Math. VIII. H. den Hauptmann, und am IX. H. den Gichtbrüchtigen nach Hause gehen; nicht aber seine Kriegsstelle, oder sein Amt verlassen. Auch zu Aposteln, und Discipeln wählte er nur solche, die im Stande waren allen Völkern die Pflichten, und hiemit nebst den Pflichten gegen Gott, auch die Pflichten gegen sich, seinen Nebenmenschen, und den Staat zu lehren; oder was eines ist, der Religion, und dem Staat nützliche Seelsorger zu werden.

§. 47. Eben deßwegen, weil Christus keine Mönche stiften, kein Klosterleben aufrichten, sondern nur der Religion und dem Staat nützliche Lehrer der sämmtlichen Pflichten aus seinen Aposteln, und Jüngern machen wollte, hieß er sie nicht sich in 4 Mauern verschliessen, und mit dem zufrieden seyn, daß etwann einer einen Sonntagsprediger, der andere einen Feyertagsprediger, der dritte nur einen Bruderschafts *Pater* abgebe; die übrige aber als bloße Meßleser, Chorsänger, oder Beichtväter erscheinen. Allen, die Er, der Heiland erwählte, sagte er: Gehet hin, und lehret, — — lehret sie halten, alles was ich euch befohlen habe. Welches sich nämlich auf alle zu erfüllende Pflichten bezieht.

§. 48. Freilich sind nicht alle im Stande, Apostel und Lehrer zu machen. Aber folgt daraus, daß die, welche hiezu nicht fähig sind, Mönche, und Klosterleute werden sollen? Es sind wohl mancherley Gaben, aber es ist ein Geist. I. zu den Korinthern XII. K. so sind auch mancherley Aemter, aber es ist ein Herr — der Leib ist auch nicht ein einiges Glied, sondern viele Glieder. Aber Gott hat den Leib also zusammengefüget, daß er dem Dürftigen am meisten Ehre gegeben, auf daß im Leibe keine Spaltung sey, sondern die Glieder zugleich für einander Sorge tragen. Dieser Lehre sind

hie-

hiemit diejenigen entgegen, welche sich in die Klöster begeben, damit nur für sie Sorge getragen werde, welche in dem bürgerlichen Leibe eine Spaltung machen, und sich demjenigen Stande entziehen, zu dem sie von Gott ihre Gaben bekommen haben, um durch Erfüllung der diesen Gaben angemessenen Amtspflichten, durch Arbeiten, durch Beyträge der dürftigen Nebenmenschen mit Gott die Ehre zu geben, und dem dürftigen Staate zu Hilfe zu kommen.

§. 49. Auch den Weibern sind schon in der Apostelzeit kirchliche Dienste, und Aemter vertrauet worden. Sieh des Apostel Paulus Sendschreiben an die Römer H. XVI. V. 1. I. an Tim. H. V. Allein die für die Annehmung derselben eben von diesem Apostel gemachte Vorschrift ist besonders merkwürdig: Laß keine Wittweerwählen, schreibt er, **die unter sechzig Jahren ist; sie muß ein Zeugniß haben, daß sie in guten Werken geübt sey, daß sie Kinder erzogen hat; daß sie gastfrey gewesen ist; daß sie die Füsse der Heiligen gewaschen hat; daß sie allen guten Werken nachgekommen ist. Junge Wittwen aber weiß ab; denn nachdem sie aus dem Uiberfluß Christi geil geworden sind, wollen sie heurathen.** Auch der Apostel hätte bei dem größten Eifer der ersten Christen sehr leicht ganze Gemeinden solcher Weiber errichten, und sie hierzu durch Gelübde verbinden können. Allein bey allem dem,

daß er gewünschet, daß alle so wären, wie er; wollte er doch niemanden **Stricke** angeworfen wissen I. zum Kor. VII. 9. 35. und ließ dem Heurathen, so er für **besser als Brunst leiden** hielt, für diesen Fall so wenig durch Gelübde, und ein Klosterleben entsagen, so wenig der schwache Mensch sicher seyn kann, auch nach abgelegtem Gelübde, oder in einem Kloster niemals mehr Brunst zu leiden, und sich immer enthalten zu können. Der Apostel wußte so gut alle geistliche Mittel, die zur Enthaltung angewendet werden können, als immer jene Asceten, die in späteren Zeiten zur Anempfehlung des Klosterlebens so vieles geschrieben, was mit der Vernunft, mit der heiligen Schrift, und der aus diesen beeden Quellen fliessenden Pflichtenlehre gar nicht übereinstimmt, und so ungegründete Sätze, als übel verstandene, übel angewendete, und bey den Haaren hergezogene Texte enthält.

§. 50. Daß ohne Klosterleben auch das Frauenzimmer die evangelischen Räthe erfüllen könne; daß sich auch das weibliche Geschlecht nicht nur den Pflichten gegen Gott, sondern auch den Pflichten gegen sich selbst, gegen den Nächsten, gegen den Staat widmen müsse, daß auch ihr Gottesdienst in mehrerem, als im Chorsingen, und schon gar nicht in Gebrauch einer Sprache, der sie nicht kundig sind, zu bestehen habe; und daß ihnen, als dem schwachen Geschlechte, am wenigsten unzertrennliche **Strike** zur immerwährenden Unzufriedenheit angeworfen werden, oder angeworfen blei-

den sollen, da sie der Religion, und dem Staate ohne diese Strike, und ausser den 4 Mauern mehr dienen können, zieht kein Vernünftiger in Zweifel.

§. 51. Was müssen denn, sagen einige, die Unzufriedenen unter den Verheyratheten thun? Diese können auch ihre Strike nicht mehr zerreissen; was ihnen einmal gefallen hat, kann ihnen nun nicht mehr mißfallen; sie müssen im Ehestand bleiben. Wie schwach sind nicht diese Einwürfe, und wie groß ist nicht der Unterscheid zwischen dem mißvergnügten Klosterleben, und einem mißvergnügten Ehestand! ein der Religion, und dem Staate schädliches Klosterleben ist erstens schon nicht so von Gott, wie der Ehestand. Mit einem solchen Klosterleben hat jeder das Recht mißvergnügt zu seyn, und derley Strike zu verabscheuen; zu geschweigen diejenige, die mit solchen Striken bedaurungswürdig verflochten sind. Ist denn aber auch zweytens eine Gleichheit zwischen einem Bande, so Gott unauflöslich haben wollte, und zwischen einem Bande, so von Menschen geflochten, hiemit auch von Menschen wieder aufgelöset werden kann, und sobald aufgelöset werden soll, als es selbst die Pflichten der Religion, und des Staates fodern. Drittens kann unter den Eheleuten dem Theile, der wahre Ursachen zum Mißvergnügen hat, auf viele Wege, und endlich durch gerichtliche Ehescheidung geholfen werden. Der mißvergnügte Mönch, die mißvergnügte Nonne bleibt aber ohngeachtet einer Uibersetzung in ein anderes Kloster, von dem verhaßten,

 und

und unnützen Klosterleben immer ungeschieden. Das Hinken des von den Gegnern vorgebrachten Gleichnisses zeigt sich hier offenbar; denn ein Mönch, eine Nonne, die aus Abscheu des Klosterlebens mißvergnügt ist, in ein anderes Kloster übersetzen, ist eben so viel, als wenn man einem Weibe statt des Mannes, der ihr zum Mißvergnügen Ursach gegeben, einen anderen aber eben so verfahrenden Mann geben wollte. Wenn bei mißvergnügten Eheleuten alle Mittel vergebens sind, die sich doch öfters leicht durch eigenes bescheidenes Betragen, durch Freunde, auf verschiedene, Lieb, und Besserung gewinnende Art ergeben; und auch von Eheleuten bei ihren Drangsalen williger, als von mißvergnügten Mönchen und Nonnen aus der Religion hergenommen werden, so ist der mißvergnügte Theil durch die Ehescheidung wenigstens von dem Anblicke, und der Beiwohnung des mißvergnügenden Gegenstandes befreyet, wenn er gleich keinen anderen Ehegatten wählen darf. Die mißvergnügten Mönche, die mißvergnügten Nonnen aber müssen, ohngeachtet, daß kein göttliches Gesetz entgegen ist, die ihnen verhaßte Klosterleute an ihrer Seite haben, und ein verhaßtes Leben mitmachen. Und können wohl klagende Klosterleute von ihren Vorgesetzten, die für das Klosterleben, und gegen alle Mißvergnügte schon eingenommen sind, eine so geschwinde, ordentliche, und unpartheyische Entscheidung gewarten, als sich deren bei den Ehegerichten, oder derselben Obergerichten die Eheleute getrösten können?

§. 52.

§. 52. Ihr Mitglieder jener Klöster, die der Religion und dem Staate nach den bisher geführten Beweisen unnütz sind; die euch von der mehreren Verbreitung der Ehre Gottes, und der so schätzbaren Seelsorge, von so vielen Gelegenheiten, sowohl euren eigenen, als eures Nächsten Verstand, Willen, innere, und äussere Vollkommenheiten zu verbesseren, von der Pflicht dem Staate durch Vertheidigung desselben, durch Kopf- und Händearbeit, durch Beiträge zu dem wahren Staatsreichthume, und Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu dienen, und hiemit von den im natürlichen und göttlichen Rechte gegründeten gemeinschaftlichen Pflichten abhalten; bittet Gott, und euren Fürsten um eure Erlösung; behaltet zwar den Vorsatz die evangelischen Räthe auch ferner so auszuüben, wie oben (§. 41. 50.) erwiesen worden, daß sie mitten in der bürgerlichen Gesellschaft noch besser ausgeübet werden können. Beweiset den apostolischen Gehorsam, und **seyd unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, als von Gott, was aber Gewalt hat, das ist von Gott verordnet, wer der Obrigkeit widerstrebet, der widerstrebet der Ordnung Gottes, welche aber also widerstreben, die werden ihnen selbst die Verdammniß gewinnen.** Denn der Landesfürst, der euch aus euren Klöstern herausführen würde, unternähme nichts wider Gott, dem man immer mehr als den Menschen, wenn sie etwas sündhaftes befehlen, gehorchen muß; sondern er führete euch zu den von Gott festgesetzten, von euch

oder verlassenen Pflichten zurück. Beweiset die Armuth der Apostel, die bei dem Predigtamte lieber auch mit Händen gearbeitet, als daß sie mit Sammeln und Betteln jemand wären überlästig gewesen. Math. X. 10. I. zum Kor. IV. 12. Bewahret euch wider alles, was der evangelischen Reinigkeit entgegen seyn könnte mit Mässigkeit und Sittsamkeit. I. zum Tim. III. 2. II. z Tim. IV. 5. Werft von euch hinweg die Vorurtheile, und esset mit den Aposteln, was euch aufgesetzet wird: Luk. X. 8. I. z. Kor. X. 27. denn dieses hat der Heiland selbst befohlen, ohne seinen Aposteln nur den Rath zu geben, daß sie niemals von Fleisch oder gar immer von Oele essen sollen. Betet nach der Vorschrift des Heilandes, kurz, aufmerksam und verständlich Math. VI. 5. 6. 7. 9. und geht sodann gleich wieder zur Arbeit, zu der euch Gott mittelst der euch gegebenen Gaben berufen hat.

§. 53. Haltet ihr Mönche eure Lebensart mit der Lebensart derjenigen zusammen, welche als Soldaten, als Handarbeiter, als Beamte, als Seelsorger den ganzen Tag, ja bis in die Nächte hinein, mit Hindansetzung aller Gemächlichkeiten, mit tausend Beschwerden, bei Hitze und Kälte sich dem Dienste, der Arbeit, der Hilfe des Nächsten, dem Staate widmen, und das Brod für sich, ihr Weib und Kinder mit Schwitz und Schweiße erwerben müssen. Sagt ob euere oder dieser ihre Lebensart strenger sey? Und auch ihr Nonnen wendet eure Gedanken aus euern Klö-

stern auf diejenigen heraus, die mit Schmerzen Kinder gebähren, mit unzähligen Sorgen, und Beschwerden dieselben erziehen, oft auf die härteste Art das Brod mitgewinnen helfen. Glaubt ihr nicht, daß sie dabei mehr auszustehen haben, als ihr bei euerm unverständigen Chorsingen, und bei euren Arbeiten, die, wenn ich die Arbeiten der Layschwestern ausnehme, auf Tändeleyen hinausgehen; und bei denen ihr bekennen müßt, daß einer Hausmutter die Sorge für ihre Kinder doch mehr Mühe und Verdienst bei Gott machen müße, als euch die Sorge, die Bildnisse des Christkindels mit Gold, Silber, Seiden und Blumwerke zu kleiden.

§. 54. Saget nicht, Klosterleute, die Beschwerden der Welt werden von den Weltleuten gezwungen, eure Beschwerden aber von euch freywillig übernommen. Denn erstens habt ja auch ihr nach einmal abgelegter Professe keine Willkuhr mehr eure Klosterpflichten zu unterlassen; und auf diese Weise handelt auch ihr gezwungen. Zweytens bleibt den Weltleuten, so gut, als euch, der freye Willen die Beschwerden des Standes willig, oder unwillig zu tragen; folglich durch ungezwungene Ergebung in den Willen Gottes, durch eine Gott gemachte Aufopferung aller Standes = Beschwerden, sich dabei so gewiß mehrere Verdienste zu machen, als die Erfüllung der von Gott gesetzten gesellschaftlichen Pflichten, und Schuldigkeiten einer mit Unterlassung dieser Pflichten gewählten willkührlichen Lebensart vorgezogen werden muß. Die sich überhaupt bei dem Kloster-

leben wohl zu befinden wissen, gewöhnen bald die wenigen mit dem Ungemache der Weltleute nicht zu vergleichenden Klosterbeschwerden; und die mißvergnügten Mönche und Nonnen haben sodenn ohnehin so wenig Verdienste als Lust dabei. Und endlich die Frage, ob Leute, deren Zeit in Arbeit, Kummer und Sorgen vergehet, weniger dabei auf Uippigkeiten, und Sünden denken, als Leute, welche bei sorgenfreyem Leben, und selbst beim Gebete, so bald es zur Gewohnheit geworden, mehrern Zerstreuungen ausgesetzet sind? diese Frage ist leicht beantwortet.

§. 56. Eltern! wenn ihr anders von der Religion einen ächten Begriff habt, und die Pflichten kennet, die ihr sowohl als eure Kinder zu erfüllen schuldig seyd; ängstiget und kümmert euch nicht, wenn eure Kinder von dem Vergnügen des Klosterlebens zu dem Vergnügen sämmtliche von Gott gefoderte Pflichten zu erfüllen übertreten und um so weniger kümmert euch, wenn ihr sodann an euern Kindern nicht mehr mißvergnügte Mönche, oder Nonnen, die euch vielleicht noch gefluchet hätten, sondern ausser 4 Mauern nützliche Glieder der Kirche, uud des Staats zur Erleichterung eures Gewissens habt, und sie nach der heiligen Regel des Evangelium, das über alle Ordensregeln ist, und alle dem Staate unnütze Institute verwirft, leben sehet.

§. 56. Keinen ruhigen Augenblick sollen wohl Aeltern haben, die mit ihren Kindern, um dieselben nur bald aus der Versorgung zu bringen, um dieselben von einer Heurath, oder einem anderen Stande abwendig zu machen, um ihre eigene Neigung zu den Klosterleuten zu befriedigen, den Mönch- oder Nonnenklöstern ein von Gott verabscheutes, und in Rucksicht auf derlei Kinder ein schaudervolles Opfer gemacht haben. — Wie bedaurungswürdig ist die Beruhigung, wie lächerlich der Stolz mancher Aeltern, welche einen Trost und etwas erhabenes vor anderen Leuten dadurch bevor haben wollen, weil ihre Kinder zu Mönchen oder Nonnen gemacht sind. Glaubt ihr vielleicht ihr Aeltern euch entschuldigen zu können, wenn ihr eure Kinder nicht mit offenbaren Drohungen in die Klöster gezwungen. Ach Gott! der Zwang hat in dem Gewissensgerichte eine ausgedehntere Bedeutung; kann auf verschiedene Art angeleget werden, und die Freyheit des Willens wird durch verschiedene Umstände gehemmet. Selbst die Jugend, die Unreife des Verstandes, und die aus Mangel der Kenntniß erfolgende Vorstellung wenigerer Auswege macht junge Leute auf einen niederen Grad der Moralität und ganz beweglich stehen. Sehen nun Söhne und Töchter, nur damals von ihren Aeltern freundliche Blicke, wenn sie vom Klosterleben, von Klosterleuten gern reden hören, und hierzu eine Neigung bezeigen; hören sie sich immer von der Glückseligkeit dieses Lebens, und hingegen von den Beschwerden, von den Gefahren des Weltlebens vorreden,

den; werden diese Reden sodann durch Ordensleute selbst mit süssen, zeitlich- und ewiges Heil versprechenden Worten bekräftiget; (z. Röm. XVI. 18.) und sehen die guten Leute in dem Hause ihrer Aeltern keine anderen Besucher, als Ordensleute; erhalten sie keine anderen Bücher, als mönchhafte Aszeten; und überlegen sie vielleicht, daß ihnen von dem väterlichen, und mütterlichen Vermögen ohnehin aus der Ursach wenig übrig bleiben werde, weil dasselbe die Mönche und Nonnen, bei allen Amortisationsgesetzen auf verschiedene Wege an sich zu bringen gewußt, so ist endlich das Kind ein Mönch oder Nonne zu werden entschlossen. Ist nun diese Entschliessung eine vollkommen freye Entschliessung? Nach den Grundsätzen der ächten Sittenlehre heißt dieselbe ganz gewiß ein Zwang, und ihr auf diese Art zwingende Aeltern werdet für eure falsche Beruhigung für euren widersinnigen Stolz, noch hier auf Erden Unruhe, und Demüthigung einärndten, und für alles dasjenige Uibel, was eure Kinder im Klosterleben begangen und hingegen unterlassen hätten, wenn sie nützlichere Glieder des Staats, und Arbeiter geblieben wären, Gott die schwereste Rechenschaft geben.

§. 57. Auch Euch ihr Landesfürsten getraue ich mir bei aller Hochachtung, die ich euch, und eurer von Gott gegebenen Gewalt, und Ansehen schuldig bin, und mit der Hilfe Gottes niemals verletzen werde; auch euch getraue ich mich mit dem Apostel zu ermahnen, daß ihr das Schwerdt nicht umsonst tragt; (z. Röm. XIII 4.)

4.) sondern solches zur Hindanhaltung alles Uibels, und hiemit alles dessen, was der Religion und dem Staate schädlich ist, gebrauchen müßt. Sowohl einzelne Personen als ganze Gemeinden, wenn sie der Religion und dem Staat nützlicher werden können, sind in Ansehung des Staats nicht mehr gleichgültig, und forderen euere ganze Gewalt auf, zu deren Ausübung ihr das Recht von Gott, und deßwegen von keinem einzigen andern eine Einwilligung oder Dispensation nothwendig habt. Zieht also das euch im Evangelium **bestättigte Schwerdt, und werdet christliche Alexanders.**

IV.

§. 58. Unsere heilige Kirche war bei drey hundert Jahren ohne Mönche, und Nonnen.

§. 59. Die Verfolgungen, welche die ersten Christen auszustehen hatten, bewogen zwar so viele einsam, und verborgen zu leben; allein, da diese Einsamkeit nur in den bestand; daß sie sich 1. dem falschen Gottesdienste und den Uibertretungen des Evangeliums entzogen. 2. den wahren Gottesdienst in der Stille, und verborgen abgehalten, um denselben der heidnischen Verunehrung nicht auszusetzen, so blieb dabei die Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten, und hauptsächlich die Pflicht zu arbeiten unverletzt. — Sieh Fleury Kircheng. XIX. 6. 25. N.

§. 60.

§. 60. Die Furcht die bei einigen der ersten Christen entstand, sie möchten dennoch entdecket und zur Marter gezogen werden; derselben aber vielleicht unterliegen, und von dem wahren Glauben abweichen, trieb einige in die Wüsteneyen, und Waldungen. Viele Einsiedler in der ersten Christenheit waren also derlei Kleingläubige, die bey der Furcht zur Erfüllung der Pflichten gegen Gott nicht Standhaftigkeit genug zu haben mit dem gesellschaftlichen Leben, auch so viele Pflichten gegen sich, und ihren Nächsten verließen.

§. 61. Das einsame Leben hat nach der Hand so viele eingenommen, daß sie auch, nachdem schon die Verfolgung aufgehöret hatte; sich nicht entschliessen konnten, ihre Hütten, oder Zellen zu verlassen.

§. 62. Ich übergehe hier alles, was von dem Ursprunge, und der Forpflanzung, sowohl der Klosterleute überhaupt, als eines jeden Ordens insonderheit, bereits von andern angeführet worden; denn meine Absicht ist nur zu erweisen, daß der heutige Klosterstand auch gerade wider die Grundsätze der alten Kirchenzucht streite, und den Landesfürsten in den ältesten Kirchengesetzen Ursach, Macht, und Pflicht genug an Handen gegeben werde, denselben aufzuheben.

§. 63. Die Mönche der ersten Zeiten sind im Stande der Layen geblieben; sie sind zur Pfarrkirche um die Sakramente zu empfangen, und daselbst mit

dem übrigen Volke zum Opfer gegangen; und auf dieses wurde gar nicht gedacht, daß sie von des Bischofs Gerichtsbarkeit frei seyn sollten. Sieh August. L. I. de Morib. Eccles. Cathol. Cap. 31. Cassiod. Collar. 18. Cap. 4. Morinus de Admin. Sacr. Pœnit. L. 2. Cap. 17. n. 12. S. Hieron. apud Gratian Causs. XVI. q. I. c. 6. Synod. Aur. I. Concil. Epaon. can. 8. & 19. Synod. Aurel. II. can. 21. Arelat. V. 2.

§. 64. Die Mönche der ersten Zeiten blieben bei der Arbeit, und zwar bei gemeinnützlicher Haus- oder Feldarbeit. Sieh S. August. de morib. Eccles. Lib. I. Cap. 31. de opere Monach. Cap. I. & L. 2. Retract. Cap. 21. Socrates L. 4. C. 23. Hugo Menard in Concord. Reg. Cap. 55. I. 5. Isid. Reg. C. 6. S. Ferreoli Reg. Cap. 28.

§. 64. In den älteren Regeln der Klosterleute steht wohl gar nichts, daß sie befugt seyn sollen statt der Arbeit zu betteln. Sogar in spätern, und schon verderbten Zeiten gebietet Franziskus seinen Jüngern, daß sie alle und jede sich einer ehrlichen Arbeit befleissen; und die kein Handwerk kennen, eines lernen sollen; und wenn ihnen ja die Leute den Lohn für ihre Arbeiten entzögen, erst damals zum Freitische des Herrn Zuflucht nehmen, und sich das Brod von

Thüre

Thüre zu Thüre erbetteln könnten. Sieh Van Espen P. I. q. XXIX. C. 5. §. 4.

§. 66. Die Armuth der ersteren arbeitenden Mönche bestand in dem, daß sie weder einzeln betrachtet, weder zusammgenommen Reichthümer hatten; um die Häufung derselben auch nicht bekümmert waren; und von dem durch ihre Arbeit erworbenem Vermögen mit aller Genügsamkeit für sich so vieles, als ihre Nothwendigkeiten forderten, das übrige zur Hilfe des Nächsten gebrauchten. Sieh des Hrn. Abbts Fleury III. Betr. §. 22. S. Basil. Constit. Mon. C. 4.

§. 67. Die Mönche der erstern Zeiten wußten nichts von jenem blinden Gehorsam, wider welchen das Kirchenrecht Caus. II. q. 7. C. 58. also warnet: **Man muß die Untergebenen erinnern, daß sie nicht über die Gebühr Gehorsam leisten, damit, wenn sie sich mehr als es noth ist, den Menschen zu unterwerfen suchen, sie sich nicht sogar genöthiget finden, die Laster derselben in Ehren zu halten.** Sieh. S. Bernard. Ep. 7.

§. 68. In den ersteren Zeiten war auch die Verehligung eines Mönchs oder Nonne nicht ungültig. Sieh Synod. Chalced. c. 16. S. August. Lib. de bono Viduit. Cap. 17. Gregor. L. I. Ep. 33. Bei Van Espen. P. II. 5. I. 3. XIII. C. 5.

§. 59. Die Klosterleute waren also in den ersteren Zeiten entweder einzeln oder in einer Gemeinde nicht nur für ihr Seelenheil mit stetem Beten, und Betrachten, sondern auch für ihren Nächsten durch Arbeit besorget, folglich dem Staate nützliche Personen, welche sich zu dem Ende einem Vorgesetzten, in dessen Hausväterlichen Befehlen hauptsächlich die ganze Regel bestund, unterwarfen; und dießfalls weder vom Bischofe noch vom Pabste eine Bestättigung nothwendig hatten, sondern gleich anderen Pfarrkindern ihrem Seelsorger; gleich anderen Bürgern dem Staat untergeben blieben. Van Espen. P. I. Q. XXIV. C. I. §. 6. 10. 13.

§. 70. Bis in das 10te Jahrhundert war zum größten Glück unserer heiligen Kirche auch keine Verschiedenheit der Mönche und der klösterlichen Orden bekannt. Sieh den Mabilonius in præf. ad primam partem seculi IV. Benedict. n. 52.; den Lukas Holstein in præfatione ad Codicem Regularum; den Christian Lupus T. 5. Schol. pag. 279.

§. 71. Die dem Klosterstande sich Widmenden waren auch damals keine Knaben, sie traten meistens schon als Männer ein; und auch ihre Prüfung war mannbar. Caus. XX. q. I. C. 14. Cod. Eccl. Afric. num. XVI. & can. 126. Concil. Tur. III. can. 3. Lukas Holsteinius in Cod. Reg. nach der edition des P. Brokie T. II. pag. 322.

§. 72. In den älteren Mönchregeln, welche, wie oben gesagt worden, ohnehin nur in den von Klosterobern nach Zeit und Umständen gegebenen Befehlen bestunden, findet sich keine bestimmte Professionsformel. Die eine wichtige Ursach das Klosterleben zu verlassen beibringen konnten, wurden von dem Vorgesetzten des Klosters nicht aufgehalten; und vor abgelegter Profeß wurde niemand zur klösterlichen Kleidung oder der geistlichen Kopfschur gelassen. Noch weniger fand der Austritt damals einige Schwierigkeit, als die Aufsicht über die Klosterleute, und folglich die Beurtheilung derlei Fälle von den Bischöfen übernommen wurde. Der Uibergang von einem Kloster in ein anderes war leicht und gebräuchlich. Unverbesserliche Mönche aber, die sich zur Haltung der Klosterdisziplin nicht mehr bequemen wollten, wurden nach fruchtlos angewendeten Verbesserungsmitteln ohne weiterem hinausgeschafft; da denn die weltliche Obrigkeit sie zum Gutthun schon anzuhalten wußte. Sieh den Mabilonius in præf. ad part. I. Sect. IV. Benedict. Reg. S. Benedicti Cap. 61. S. Anselmus Epist. 7. ad Adamum Monach. Dist. L. III. can. *legem* S. Bernard. Ep. ad. Robert. Van Esp. T. III. Tit. XII. Cap. 1. & seq. Heften disqu. Monast. L. V. T. II. disp. 2.

§. 73. Die Verderbniß der Sitten, die im mittleren Zeitalter eingerissene überaus große Unwissenheit der Geistlichkeit, und der Weltlichen, unter welchen letz-

letzteren oft die Vornehmsten kaum lesen und schreiben konnten, die daraus erwachsenen unächten Begriffe, und Vorurtheile von dem, was zur Religion, zur Ausübung der evangelischen Räthe, und zur Vollkommenheit gehöret; Geitz, Hochmuth und Trägheit, denen der in einen Engel des Lichts verstellte Satan einen Religionsschein zu umgeben wußte; (Bellarmin. L. II. c. 6. de gemitu columbæ. Fleury Betr. über die Kirchengeschichte VIII. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11.) brachten verschiedene klösterliche Lebensarten hervor, die nicht nur der Religion und dem Staat unnütz, sondern gegen beede auch öfters bewaffnete Streiter wurden.

§. 74. Auf einmal entstand, sagt Fleury, eine Neuigkeit, die den Verfall der klösterlichen Zucht hauptsächlich beförderte, nemlich die unterschiedenen Klassen der Chorsänger, und der Laybrüder; die also nun allein die arbeitende Klasse ausmachten; da die andere Klasse das mündliche Gebet vervielfältigte, und unter dem Vorwande demselben obliegen zu müßen, die von den ersteren Mönchen so sehr und nicht ohne Ursach empfohlenen Handarbeiten vollkommen verließ. — Sieh des Abbts Fleury Kirchengesch. Lib. XI. n. 4. L. XIII. n. 58, 60. L. XVII. n. 50. L. XXV. n. 28. Moeurs des Israelit. n. 6. 9. und den Mabilonius Præf 2. n. 9. Annal.

§. 75. Die Lust und die Nothwendigkeit zu arbeiten wich endlich von den Mönchen um so mehr, als sie in jenen Zeiten der Vorurtheile von Hohen und Niedern mit Geschenknissen immer mehr überhäuft wurden. Die Begierde bei so guter Grundlage ihre Reichthümer zu vergrößeren, die nun dahin hauptsächlich verwendete Sorgen, der bei dem erhaltenen Ziel befestigte Scheu der Arbeit, und endlich der Hochmuth und die Verachtung der ärmeren waren nebst anderen bei einer solchen Lebensart sich immer ergebenden Uibeln die der Religion und dem Staat so nachtheilige Folgen. Fleury Kirchengesch. Lib. V. n. 24. L. XVII. n. 49. S. Bernard. Apolog. 5.

§. 76. Denen reichen Klosterleuten gleichsam zum Troz wurde von anderen die evangelische Armuth bis in das Aeußerste der unächten Begriffe übertrieben, um nur auch ohne Eigenthum, und Besitzungen träg seyn, und dabei doch alles Nothwendige, und Bequemliche besitzen zu können. Es kamen nämlich die Mendikanten hervor; erklärten: die wahre evangelische Armuth bestehe in Betteln; und befanden sich dabei ohne Arbeit und Sorgen durch Beihilfe der bei dem Volk herrschenden Unwissenheit, und der gemeinen Vorurtheile eben so gut als die reichesten sogenannten Herrenstifter. Sieh Fleury VIII. Betr. über die Kirchengesch. §. 8. & 9.

§. 77. Wegen der bis zur unanständigen Blöße angenommenen schlechten Kleidung, und elenden äußeren Aufzuges bewogen sie die Leute noch mehr, als jene, die mildthätigen Hände aufzumachen. Und dennoch wußten sie sich bei aller ohnehin bald gewöhnten Härte der Kleidung eben so gut, als die in Seide gekleideten Aebbte ein Ansehen zu verschaffen. So wie nämlich das Skapulier, welches bey den alten Mönchen ein in der Arbeit umgehenktes Fürtuch war; endlich ein ansehnlicher Theil des seidenen, oder zeuchenen Mönchkleides geworden, so gaben die Bettelmönche ihr grobtüchenes Skapulier, ihre um den Leib gebundene Stricke, Riemen, und Gürtel, und die sodenn zu Rosenkränzen erhobenen hölzernen Korallen, welche vormals die des Lesens unkündige Layenbrüder an eine Schnur faßten, um die verrichteten Gebete damit zu bemerken, (Fleury VIII. Betr. über die Kirchengesch. §. 5.) für die verehrungswürdigsten durch die jungfräuliche Mutter vom Himmel herabgegebenen Geschenke aus, zu deren Verehrung nachmals die einträglichsten, aber leider! viele Christen im Gebrauche der wesentlichen Heilsmittel laumachenden Skapulier = Gürtel = und Rosenkranzbruderschaften errichtet wurden.

§. 78. Nicht mehr Männer, sondern einer reiferen Uiberlegung unfähige Knaben, und Mägdlein, wurden durch stäten Umgang ihrer Aeltern mit den Klosterleuten, durch Schmeicheleien, durch Zuredung, und

Beibringung unächter Begriffe in die Klöster gezogen. (§. 56.)

Es wurde zum Vorwande genommen, daß dem Himmel die Unschuld, und vom Laster noch befreyte Jugend müsse geopfert werden, und schon in der Welt halb verfaulte Früchte dem göttlichen Bräutigam nicht angenehm wären; gleichsam als wenn alle, die außer den Klöstern bleiben, schon gewisse Opfer des Teufels würden; als wenn Gott an unreifen Früchten nicht eben so, als an verfaulten ein Mißvergnügen trüge; und als wenn endlich nicht auch Klosterleute bei nachkommender Reue nicht nur faulende, sondern aus Uibermaß der innerlichen Gärung berstende Früchte werden könnten. Sieh des berühmten Rautenstrauchs Abbts zu Braunau in Böhmen Diss. de Jure Princip. præfig. mat. Profess. monast. solenn. ætat. §. 21.

§. 79. Die Prüfung bestand bei vielen in einer härteren Verfahrungsart mit den Novizen; die mehr auf den Leib als auf den Geist gerichtet, oft bis zu den unanständigsten Herablassungen ausgedehnet, mit darauf erfolgten Liebkosungen versüsset, von den Novizen theils wegen des ersten Eifers dermal blindhin übertragen, theils als ein Gebrauch angesehen worden, der mit dem Noviziat aufhöre, und seiner Zeit durch das freyere, leichtere und lustigere Leben der Professen vergütet würde.

§. 80. Damit die Novinzen, oder die, welche das zur Profeß noch nicht erfoderliche Alter hatten, vom Austritte abgehalten würden, brauchte man nebst den Liebkosungen auch Beängstigungen. Es wurden daher in dem Noviziate, und Klostergängen Bilder aufgehangen, in welchen manche Austreter vorgestellt waren, wie sie verschiedene Unglücksfälle erlitten, Arm und Bein gebrochen, ersoffen, vom Teufel geholet worden, und mit höllischen Flammen umgeben ihren Befreundten erschienen sind. Aeltern und Freunde, durch die sie vom geistlichen Stande abgeredet worden, waren öfters auch in einer solchen betrübten Lage abgebildet; und ganze Jahrbücher von solchen zeitlichen und ewigen Uibeln wurden den Novizen vorgelesen. Ein weiteres Mittel war die verächtliche Schilderung des Weltpriesterstandes, wie denn die Mönche als Beichtväter der Landesfürsten, und der Bischöfe alles beitrugen, daß dieser obschon von Gott gestiftete Stand sowohl wegen entzogener Vervollkommungsmittel, als wegen der in die Klöster hineingezogenen besseren Subjekte niemals zu seiner Würde gelangen konnte. Endlich taugten ihnen auch die sogenannten Andachtsgelübde. Denen zu diesen Interimsgelübden beredten Novizen wurde sodann vorgestellet: **es sey gefährlich die Hand an den Pflug legen, und wieder hinterrucks sehen; was man auf eine Zeit Gott geopfert hat, ihm nicht auf immer opfern; was gewissermassen schon Gott und dem Himmel gewidmet war, der Erde und der Welt wie-**

der hingeben. Ich weiß, daß in einem Frauenkloster eine Novizinn bey ihrer erlangten Entlassung nicht durch die Pforte, sondern durch die Thür des Kühstalls hinausgehen mußte. Kann dieses, besonders bei dem schwachen Geschlechte, nicht manche von der Austretung abgeschrecket haben, um nicht mit den Kühen ausgetrieben zu werden? oder warum wäre denn ansonst diese Art eine Novizin zu entlassen gebraucht worden?

§. 81. Gehen wir von denen Novizen zu den Professen, und betrachten wir erstens die Ordensgelübde selbst, wie solche in den Klöstern gehalten werden; und sodann die Beschäfftigung der Professen, um aus dem einem und dem anderen urtheilen zu können, was die Religion, und der Staat von dem heutigen Klosterstande für einen Nutzen haben solle.

§. 82. Der Gehorsam wird in einigen Stücken wirklich auf das Blindeste gehalten; und der Abbt, General, Prior, können sich dießfalls mehr, als alle Landesfürsten, und Bischöfe versprechen. Deren ihre Gesetze bleiben gewiß, wenn es anders möglich ist, zurück, sobald sie mit den widrigen Befehlen die Jenigen in Zusammenlauf kommen. Selbst Päbste haben dieses erfahren, und ein heiliger Bernhard sagt es den Mönchen klar genug, daß sie eben die Exemtionen gesucht haben, um nicht gehorsamen zu dürfen. S. Bernard. op. C. 35. Epist. ad Archiep. L. III. de

Conf.

Conf. C. 4. Haben wohl die Staaten, und hat wohl die Kirche bei Antragung neuer guter Einrichtungen stärkere Gegner als die Mönche gefunden, hauptsächlich da es um die Aufhebung der Exemtionen zu thun war. Sieh Fleury VIII. Betr. über die Kirchengesch. §. 11. 13. Van. Esp. P. I. T. XXVIII. Cap. II.

§. 83. Mit dem, daß kein Mönch ein Eigenthum haben solle, wird mir wohl kein ächter Moralist einen gewissen ausgedungenen Genuß, und die besonderen Säckel, so sich einige Mönche vorbehalten, zusammenreimen. Synod. 1. Mechl. Tit. de Reg. C. 2. Synod. Camerac. Tit. de Monast. Cap. 10. Christian. Lup. Tom. 4. Schol. ad Cap. 6. Tolos. Van Espen. P. I. T. XXIX. Cap. 7. & diss. de Pecul. Ist es aber auch nicht für die Religion so entehrend, als für den Staat schädlich, daß die Bettelmönche die Anempfehlung der evangelischen Armuth so unächt auslegen, und so ärgerlich mißbrauchen, daß sie sogar den armen und gemeinsten Mann bei ihren so vielfältigen Sammlungen überlaufen, und durch Zuredung, durch Austheilung und Anrühmung der längst verbotenen Lukaszettel, Skapuliere, und Seegensprechungen, durch andere Vorspieglungen so lang quälen, bis er mit ihnen sein Vermögen zum Nachtheil seiner, seines Weibs, seiner Kinder, seines Gesinds, seiner Gläubiger, seiner Herrschaft, der landesfürstlichen Gaben, und des wahrhaft

armen Nebenmenschen theilet. Kömmt wohl ein gemeiner Mann in landesfürstlichen Gaben so hoch, als in Gaben, die die Bettelmönche abholen? und wären denn diese Gaben nicht besser zum Unterrichte der Jugen und zu Erhaltung eines Seelsorgers angewendet? Gewiß würde das Volk leichter, und lieber hiezu beitragen, wenn es nicht durch die Mönche, die schon manche Häuser aufgezehret, und besonders durch die Bettelmönche entkräftet würde. Bei allen landesfürstlichen Gesetzen wider die Lukaszettel und derley Vorspieglungen; bei allen Ermahnungen, so die auf die ächte Andacht dringende Seelsorger nicht unterlassen; kömmt doch noch immer ein Bettelmönch mit diesen Waaren daher, und erschrickt nicht, daß schon das gute Mütterchen selbst saget, über den vom Seelsorger bekommenen Unterricht nichts mehr darauf halten zu wollen. Er widersetzt: der Seelsorger halte nichts darauf, weil er keine Kraft habe, einen solchen Seegen zu geben, und hierdurch wird von dem guten Weibe wieder etwas herausgebracht. Sodenn kömmt ein anderer Mönch mit Versicherung, daß die Geistlichen seines Ordens noch einen kräftigern Seegen, als die anderen Ordensleute geben können; und hierüber giebt das Weib auch dem etwas. Ist von diesen Klosterleuten eine Besserung zu hoffen? Ist von ihnen ein wahrer Nutzen für die Religion und für den Staat zu erwarten? oder sind sie nicht eher aufzuheben, als daß man so lang umsonst hoffen, und warten sollte?

§. 84. Der Keuschheit halber werden in den Mönchsregeln, und Kirchengesetzen solche Verfügungen angetroffen, welche auch nicht den mindesten Schein dagegen leiden. In den Satzungen der Augustiner-Eremiten P. II. Cap. 13. wird den Mönchen verboten, in den sogenannten Portenstuben allzuhäufige, auch nur geistliche Gespräche mit Weibspersonen zu unterhalten. Pabst Gregorius L. III. ep. 40. ad Valer. Abb. verbietet den Mönchen ausdrücklich, sich um geistliche Mütter umzusehen. Wie sehr ihnen überhaupt alle unanständige Reden, und Thaten, der Umgang mit dem weiblichen Geschlechte, und das späte Heimgehen verboten wird, kann bei Van Espen P. I. Tit. 27. Cap. 2. und Tit. XXXIII. Cap. 2. gelesen werden. Ich habe keineswegs im Sinne Uibertretungen dieser Gattung anzuführen. Wenn ich auch deren noch so viele wüßte, so wäre meine Pflicht dieselbe zuzudecken, denn auch Klosterleute sind Menschen. Allein eben deßwegen, und weil Pabst Clemens der XIV. saget: **daß es schwer sey eine große Anzahl eifriger Ordensgeistlichen zu finden**, so dächte ich, daß nur eine kleinere Zahl, und diese nach der Lebensart der ersten Mönche, und nach dem oben (§. 22.) angeführten Grundregeln der Einsamkeit gestattet werden könnte.

§. 85. Die Kirchenversammlung von Agde hat can. 28. festgesetzet: **Jungfernklöster sollen theils um den Nachst.llungen des Teufels, theils**

um

um bösen Nachreden auszuweichen, von Manns-klöstern entfernet seyn. Sieh auch Synod. Trult. Can. 47. in welchen Kirchengesetzen die Doppelklöster nicht nur so verboten werden, daß Mönche und Nonnen nicht in einem beisammen leben, sondern daß auch ihre Häuser nicht zusammenstoßen sollen, wie solches Zonaras und Van Espen gar wohl bemerken. Ist es nun auch dem Sinne der Kirche, daß Mönche an die Jungfernklöster Residenzen anbauen, unter dem Vorwande, daß dieses keine Klöster, sondern nur Beichterväterwohnungen sind? Macht es eine größere Auferbauung, daß bei den Klosterjungfern der heil. Klara nur von Franziskanern, bei den Karmeliterinnen nur von Karmelitern, bei den Dominikanerinnen nur von Dominikanern ꝛc. Beicht gehöret, Gottesdienst gehalten, und geistliche Obsorg getragen werde, als wenn der ordentliche Seelsorger diese Nonnen gleich andern Pfarrkindern unter seiner geistlichen Obsorge hätte? Und haben endlich Religion, Staat, und diese Nonnenklöster selbst einen Vortheil, daß die Mönche ihres Ordens sich bei ihnen, besonders in der Visitation länger aufhalten, sie mit Abförderung allerlei Gebühren, oder Verehrungen erschöpfen, oder von ihnen grössere Ehrenbezeugungen und mehr Gehorsam als die Bischöfe fordern? Wollte Gott! daß es nicht Bischöfe erfahren hätten, daß ihr Ansehen weit unter demjenigen des sogenannten **Pater Noster, Präsident, Regens, Administrator, Superior** der Klosterjungfern sey. Setzen sich derlei Non-

nen-

venklöster wider gute Einrichtungen, so darf man sicher nicht so viel ihnen, als den Mönchen ihres Ordens Schuld geben.

§. 86. Unter den Beschäftigungen der Klosterleute fallen mir am ersten in die Augen ihre Winkelschulen, welche vom Staat niemals recht übersehen werden können, und worinn die Lieblingssätze der Klosterdoktorn niemals werden ganz ausgemerzet werden; besonders, da man in gewissen Orden zu gewissen Sätzen sich sogar mit einem Eide verbindet, und Leute, die außer dem Kloster die Philosophie, das Kirchenrecht, oder die Theologie gehöret, diese Wissenschaften sodann in dem Kloster anders zu hören anhält.

§. 87. Eben wegen der von ihnen insgemein (denn was beträgt ein und anderer, der in seinem Kloster noch dafür Verfolgung leidet,) nicht zu hoffenden Reinigkeit der Wissenschaften wird Religion, und Staat bei ihrem Beichtstuhle niemals gewinnen. Durch die Sätze der klösterlichen Kaßuisten, und durch die ihnen in Ansehung der Lossprechung gegebenen Privilegien hat sich ohnehin die Verderbung der Sittenlehre, und der Buße, zum Schaden der Religion, und der Staaten eingeschlichen; und wie werden sich Bettelmönche getrauen im Beichtstuhle oder auf der Kanzel gegen diejenigen so ernsthaft, so streng zu reden, von denen sie sich Wohlthaten und Almosen versprechen? Sie werden vielmehr immer nur von dem reden, was

die

die Ohren des Pöbels kitzelt. (Sieh die kölnische Kirchenvers. vom J. 1536 part. 4. C. 8.) und weil der Pöbel gerne schmähen höret, so werden sie auch mit Schmähworten, oder wenigstens mit bissigen Reden, und Sticheleien immer wider die neuen Verfügungen mit Vorwande der **verderbten** und **gefährlichen Zeiten** losziehen, ohne dabei zu denken, oder anzuführen, daß sie an der Verderbniß der Sitten, und an Herabsetzung der wesentlichen Religionstheile Ursach sind, und die Landesfürsten mit Aufhebung der Mißbräuche, mit Betreibung einer reineren Lehre, und Andacht, der Religion und den Sitten beßere Zeiten zurückführen wollen. Sieh den schönen Hiertenbrief des seel. Erzbischofes und Kardinal von Wien Fürstens von Trauthson, wider die Prediger, die Gaukler und Hannswurste machen, deren die meisten unter den Bettelmönchen aufgetreten sind; so wie bei den Mönchen immer mehr von den Heiligen, als von Gott, von den Andächteleien mehr als von der wahren Andacht geprediget, selten auf das bloße Wort Gottes, und eine gute Sittenlehre der Bedacht genommen, und wider die Gegner mit den wirksamsten gröbsten Controversen losgezogen worden. Sieh Fleury VIII. Betr. über die Kirchengesch. §. 14. Van Espen. P. I. T. III. C. 5.

§. 88. Sogar der h. Thomas sagt II. 2. q. 188. Art. 4. ad 2. daß keine Ordensgeistliche als **Prediger und Beichtväter gestiftet werden können,**

ten, weil das der Kirchenvorsteher Eigenthum ist; sondern nur als Helfer, die eigends bestimmet sind, sich von den Seelsorgern zum Predigen, und Beichthören brauchen zu lassen. Ist es nun aber der Religion, und dem Staat nicht angemessner mit dem Weltpriesterstande solche Einleitung zu treffen, daß man nicht nothwendig hat solche Helfer zu brauchen? Auf die Frage woher man so viele taugliche Weltpriester nehmen werde; kömmt zur Antwort die Frag: woher man denn so viele Mönche genommen? Erziehe man künftig statt der Mönche Weltpriester, und nehme man die Klöster zu Priesterhäusern, so werden die Prediger, Beichtväter, und Seelsorger nicht mangeln. Es ist ganz gut in der Noth Helfer haben, aber um Helfer zu haben die Noth unterhalten, und anwachsen lassen, ist so unerlaubt, als es ein vernunftmässiges Gebot ist, der Noth vorzubeugen.

§. 89. Es ist nicht möglich, aus den alten Kirchengesetzen darzuthun, daß es Mönchen erlaubt gewesen wäre, Pfarreien zu besitzen, indem die Kanones, auf welche man sich beruft, fälschlich unter den Namen eines h. Ambrosius, und eines Pabstes Bonifazius untergeschoben worden sind. Es erhellet vielmehr aus den Beispielen der ersten acht Jahrhunderte, daß, wenn es nothwendig gewesen, Pfarreien mit Mönchen zu besetzen, diese Mönche zu seyn haben aufhören müßen. Wobei man doch nicht lieset, daß zu

dieser

dieser Standesänderung eine päbstliche Dispensation erfordert worden; weil nämlich wie ich schon oben (§. 72.) ewiesen, die Bischöfe in Ansehung der Mönche ihre vollkommene Gewalt ausgeübet haben. Sieh Van. Esp. P. I. Tit. XXXII. c. I. P. II. Sect. 3. Tit. I. C. 3.

§. 90. Eine der verderblichsten Beschäftigungen der Klosterleute ist jene, welche sie sich zum Nachtheile der ächten Andacht, zum Abbruch des pfarrlichen Gottesdienstes, und zur Herabsetzung der wesentlichen Heilsmittel bei ihren Andächteleien machen.

§. 91. Was wir immer für Verehrungen den heiligen Stätten schuldig sind, bindet sich doch die christliche Religion an dieselben nicht. Christus hat uns dieses selbst erkläret, als er sagte, daß die Zeit gekommen wäre, wo Gott nicht zu Jerusalem noch zu Samaria, sondern im Geiste, und in der Wahrheit aller Orten angebetet werden sollte. Um die auf eine Stadt, und auf einen Tempel eigensinnigen Juden dessen zu überführen, hat er die Zerstöhrung Jerusalems und nie die Wiedererbauung des Tempels zugelassen. Es ist eine Zweydeutigkeit, wenn man Palestina das Erbtheil des Herrn, und das seinem Volke verheissene Land nennet: derlei Ausdrücke paßten in ihrem eigentlichen

lichen und buchstäblichen Verstande nur auf das alte Testament und können dem neuen nur in einem verblümten zugeeignet werden. Das Erbe, das sich Jesus Christus mit seinem Blute erworben hat, ist eine aus allen Völerschaften versammelte Kirche, und das ihr verheissene Land ist das himmlische Vaterland. So sagt ganz recht Fleury in der III. und VI. Betr. über die Kirchengesch. Allein die Mönche redeten eine andere Sprache, da sie die der Religion und den Sitten sowohl, als den Staaten schädliche Kreuzzüge in das sogenannte heilige Land im mittleren Zeitalter beförderten, und bis in diese Zeiten so vieles zusammgesammeltes Geld dahin schleppten, wodurch doch wenige Türken noch bekehret; uns aber ein Beitrag, wobei in diesen Ländern Seelsorge, Unterricht, und Hilfe der Armen eine Erleichterung gefunden hätte, entzogen worden. Da haben wir ein Beispiel einer von den Mönchen unterstützten unächten Hauptandacht außer Land.

§. 92. Daß die Christen in der Verehrung des heiligsten Altarsakraments nicht mehr jenen heiligen Schauder, nicht mehr jene besondere Ehrfurcht, und die wenigsten jene Religions = und Sittenfrucht verspüren, die die ersteren Christen verspürt haben, wer anderer ist daran Ursach als die Mönche? die Prozeßionen mit Herumtragung dieses heil. Sakraments kamen erst im 14ten Jahrhunderte auf; und sodenn wur-

de dieß nur an dem Frohnleichnamstage gestattet. Siehe Martini V. Bul. *Ineff.* Lupi de Sacr. Proc. C. 1. Bul. Urbani IV. *Transiturus* Clem. unic. de relig. & ven. Sanct. Ja viele Jahre wurde das heil. Sakrament unverhüllt herumgetragen, wie es am Charfreytage noch gehalten wird, und die sichtbare Aussetzung war sehr selten Thiers diss. de expos. Venerab. Allein die Mönche machten diese Herumtragung, diese Aussetzung, und die Seegen zu etwas täglichem, und gewöhnlichen. Sieht man wohl mehrere Seegenmeßen, und Seegenlitaneien als in den Kirchen der Bettelmönche? und sieht man wohl aber dabei Schauder, Ehrfurcht, Religions- und Sittenbesserung an den herbeilaufendem Volke? So viel sah ich wohl schon, daß aus den, neben den Kirchen gelegenen Schenkkellern auf das Zurufen gehts zum Seegen Halbbetrunkene herausliefen, an das Herz klopften, und sodenn wieder hinabgiengen, um sich vollkommen zu betrinken. Wo geschieht denn mehr Unfug, und ordentliche Bestellung zu Lastern als bei den Abendlitaneien, statt deren Hausväter, und Hausmütter mit ihrem Gesinde nach verrichteter Arbeit lieber zu Hause ihr Abendgebet verrichten sollten.

§. 92. Wo geschieht wider die Gesinnungen unserer heiligsten Kirche mit den Meßstipendien mehr Mißbrauch als in den Klosterkirchen? Wie sehr liegt nicht den Mönchen darann ihre jungen Geistliche, nur bald zur Priesterweihe zu bringen, damit sie dem Kloster etwas

ver-

verdienen können. Hört man wohl in den Mönchkirchen die pfarrliche Meße anempfehlen? Hört man alldort lehren, daß die Vielheit der Meßen in älteren Zeiten keinen Beifall gefunden, und auf die Menge der Meßgelder nicht zu vertrauen sey; daß die Frucht der Meße nicht nach dem Willen des Priesters, sondern nach der Beschaffenheit derer, die dieselbe lesen lassen, und nicht denen allein, die gezahlet haben, sondern allen auch nicht zahlenden andächtigen Zuhörern, zu statten komme. Daß es kein Gebot gebe für sich eine Messe lesen zu lassen, wohl aber an Sonn- und Feiertägen dem Altarsopfer andächtig beizuwohnen: daß die Zierde des Hauses des Herrn, die Ehre und Würde der göttlichen Geheimniße, durch die Menge zusammlesender Priester nur vermindert werde; daß die Meße in der Mönchkirche bei einem Frauenaltar nicht mehr Werth habe, als die Meße in der Pfarrkirche, die bei den ersteren Christen so sehr betrieben, und hochgeschätzet worden; daß es ein unleidentlicher Wucher sey, für eine Meße bei dem Gnadenaltare, wo ohnehin die mehreren Lichter durch Freigebigkeit geopfert, und schon bezahlt sind, **einen Gulden** zu fodern, da für die Meße auf einem andern Altare nur **ein halber Gulden** abzureichen kömmt; daß es nicht minder wucherisch sey, in einer Kirche mehrere Gulden Stipendien abzunehmen, als Meßen alldort gelesen werden können, und sodann diese Meßen den Geistlichen in jenen Ländern, wo wohlfeiler zu leben ist, lesen zu lassen, und dieselben für eine Meße mit 17 kr. zu befriedigen;

 daß

daß man für die Verstorbenen sein Gebet mit dem Priester bei der Meße vereinigen könne, ohne daß man Seelenmeßen zu bezahlen nothwendig hat. Sieh Van Espen P. II. Sect. I. T. V. C. V. & seq. Muratorius 14. 15. 16. 17. 18. 19. Hauptst. von der wahren Andacht Soto de Sac. Miss. L. 7. S. Thomas P. III. q. 79. art. 7. ad 2. & art. 5. Wäre die Ernährung der Bettelmönche dem Volke nicht zur Last, wären so viele da liegende Schätze und Reichthümer nicht in den Händen der Mönche, geschähe von diesen Geldern unter die arbeitenden Geistlichen und Seelsorger eine gleiche Austheilung dessen, was zur Erhaltung eines ehrlichen Mannes, und seiner Würde erfoderlich ist, so könnten zur größten, erwünschlichsten, und bei Gott, und den Landesfürsten noch inständigst zu erbittenden Ehre unserer heiligen katholischen Kirche die Meßstipendien leicht abgeschafft werden. Und wie wäre überhaupt zu wünschen, daß die Meße, wobei alle Anwesende **Mitopfernde** (Van Espen & Muratorius locis citatis:) und hiemit auch in der nämlichen Sprache Mitbetende seyn sollen, in die erstere zur Bedeutung, und Erhaltung der christlichen Gemeinschaft mehr geeignete Gestalt zurück gebracht würde.

§. 93. Die wahre Andacht ist eine durch die Liebe Gottes in uns erweckte geistliche Fertigkeit, und Lust zu allem, was Gott gefällig ist; und ist hiemit mehr in guten Werken, die den wahren Glauben auf

Gott,

Gott, und die Liebe des Nächsten beweisen, als in bloßen Worten zu stellen. Aber leider, sagt Muratorius, sehen wir täglich, daß neue Andachten: das ist neue Arten unsere Andacht zu üben ausgegrübelt werden. Wollte Gott eine jede wäre nur auch tauglich, jene wichtige Andacht, von welcher wir gesprochen haben, zu erreichen. Es ist gleichfalls beobachtet worden, daß es gewisse Andachten geben könne, die an sich selbst ungereimt, übel eingerichtet wären, und zum Aberglauben zieleten, oder auch, welche zwar löblich, doch durch Unwissenheit, oder Bosheit der Menschen verwerflich werden können. Und wo sehen wir derlei unächte Andachten mehr, als in den Kirchen der Mönche? Wo wird mehr als in denselben unsere heilige Religion dem Gespötte der Gegner ausgesetzet?

§. 94. Die abgeschmacktesten Andachtsbücher, die bis zum Aberglauben empfohlene Betformeln, die mit übertriebenen Abläßen und falschen Verheissungen angefüllte Bruderschaftsbüchel, wo haben sie anderwärts so viele Verfasser, so viele Beförderer, als in den Mönchklöstern gefunden?

§. 95. Das Volk, sagt Muratorius, sollte wohl auch dieses einmal fassen, daß nur eine Mutter Gottes sey, obschon derselben

verschiedene Namen von verschiedenen Kirchen und Bruderschaften gegeben werden, und daß die Mutter Gottes, wie man zu sagen pfleget, des Rosenkranzes nicht mehr Gewalt habe, noch mehrere Andacht und Verehrung verdiene, als die vom Berge Karmel; sondern eben so viel diese, von diesem Orte, als jene von jenem. Maria wohnet glorreich im Himmel, und ist stets bereit, denjenigen ihre Fürbitte verspürren zu lassen, der sie in seinen Nöthen von wahrem Herzen anrufen wird. Unsere Einbildung ist es, welche eine Maria von einer anderen Maria unterscheidet, und der Ort ist nicht dasjenige, was sie gegen uns geneigter machet; wohl aber der mehrere Eifer, der zu ihr fliehet; wiewohl dieser Eifer an einem Orte mehr Antrieb, als an einem andern haben mag; und dieses ist die Ursach, warum bei den berühmten sogenannten Gnadenbildern mehrere Gnaden gehoffet werden können, indem wir nicht zwar in Ansehung des Ortes, sondern wegen unseres mehreren Glaubens und Vertrauens zu Zeiten die Erhörung unserer Bitte, unsers Anliegens davon tragen. Vor allen hernach verdient die ungereimte Andacht jener dummen Leute einiges Nachdenken, welche die unbefleckte Mutter Gottes, und andere Heiligen mehr als unseren göttli-

chen

chen Erlöser zu achten scheinen. Man halte nur einen feyerlichen Umgang zu Ehren dieser allerseeligsten Jungfrau, wie viele werden nicht jenen mit dem heiligsten Sakramente verlassen, um diesem da beizuwohnen.

Greift man nicht mit Händen, daß die Ursach, und Nothwendigkeit diese Ermahnung zu geben, hauptsächlich aus den Kirchen der Mönche herrühre? Findet man nicht fast in einer jeden Bettelmönchskirche eine Mutter Gottes, und Gnadenbild unter einem andern Namen. Hört man nicht dasselbe alldort über alles anpreisen? Wird wohl das Volk alldort belehret, daß es nur auf sein Vertrauen ankomme, damit dasselbe in seiner Pfarre, wenn auch kein ausgestelltes Gnadenbild alldort sich befindet, von Gott durch die im Himmel glorreich wohnende heilige Jungfrau, die nämlichen Gnaden erhalte. Wird dem Volk gut eingepräget, daß die Statue, oder das Bild, so, wie es selbst keine innerliche Kraft hat, auch den angerührten Statuen, Skapulieren, und Rosenkränzen keine geben könne? Fürwahr das Widerspiel hört und sieht man alldort, so wie man sehen muß, daß die Umgänge, von welchen Muratorius redet, meistens aus Mönchkirchen ausgehen.

§. 97. Wir sehen öfters, sagt weiter Muratorius, daß der große Gott zur allgemeinen Anbetung mit wenig brennenden Kerzen ausgese-

gesetzet ist, und daß auf dem nemlichen Altar das Bild eines Heiligen, oder einige Reliquien mit grösserer Pracht von Lichtern umgeben sind; geziemet es sich denn, daß der Herr der Herrscharen einen Knecht seiner Diener abgebe? Solche Mißbräuche gehen schnurgerade gegen die römische Agende, und gegen so viele andere päbstliche Verordnungen; und ein jeder wachsamer Bischof verbietet diese und andere dergleichen Uibertretungen, in welche diejenigen leichtlich verfallen, welche auf nichts anderes bedacht sind, als ihre Heiligen zu erhöhen, und in dem Hause Gottes ungebührliche, ungereimte Neuigkeiten aufzubringen. Und dennoch sehen wir, daß so klare, so heilige Gebote ganz öffentlich ohne Bedenken überschritten werden. Wir wollen eine der schönsten Verordnungen vernehmen, welche der so eifrige Pabst Clemens der XI. den 20ten Jäner 1705. in Rom hat ausgehen lassen: dieselbe befiehlt, daß wenn das Hochwürdige Gut zur Anbetung ausgesetzet wird, alle Bilder auf jedem bedecket, keine Reliquien, Bilder, oder Statuen darauf gesetzet, und noch viel weniger die Abbildungen der armen Seelen des Fegfeuers, auf was Art sie immer vorgestellet werden möchten, oder könnten, allda zu sehen seyn sollen. Wollte Gott! daß derglei-

chen heilsame Befehle eifriger Päbste überall bekannt gemacht, und von jedermann eifrig befolget würden. Bishero Muratorius, und nun sey uns erlaubt aufzuruffen: Wollte Gott! daß dergleichen heilsame Befehle nicht in den Kirchen der Mönche am meisten übertreten würden. Wird wohl der Dreyfaltigkeitssonntag, oder was immer für ein Fest unsers Herrn mit solcher Pracht begangen, als das Fest eines Ordensheiligen? ist nicht öfters dessen Bild mit hundert und mehr Lichtern umgeben, da sich das heilige Altarssakrament mit vier, oder höchstens sechs Kerzen begnügen muß? wird nicht in dieser Klosterkirche dieser, in einer andern ein anderer Heiliger über alle übrige erhoben, und ihm vorzugsweise die Hilfe in diesem, oder jenem Anliegen eingeräumet, so wie bei den Heiden (damit ich mich mit den Worten des Muratorius ausdrucke) eine gewisse ganz besondere Macht einigen Göttern vor den andern zugeschrieben worden. Es ist eine wunderliche Entschuldigung derjenigen, welche die Feste der Heiligen mit so auserordentlichem, dem Gottesdienste gleichkommendem Gepränge begehen, daß dieses dennoch keine Anbetung, sondern nur eine Verehrung sey, und alles, was den Heiligen an Ehren erwiesen wird, immer der Ehre Gottes untergeordnet und um Gott selbst dabei zu ehren unternommen werde. Kömmt es denn also blos auf die Worte Anbetung und Verehrung an? und was hilft denn der Unterschied dieser Worte, wenn die Verehrung eben so herr-

lich, und noch herrlicher als die Anbetung ist? Wenn man nur das Wort Huldigung ausließ; übrigens aber einem Unterthan das nämliche erwiese, was man dem Landesfürsten bei der Huldigung zu erweisen schuldig ist; wenn man dem beim Landesfürsten beliebtesten Minister und Rath eine Triumpfporte mit etwelchen hundert Lichtern, und gleich darneben dem Landesfürsten selbst nur einen Aufsatz mit vier Kerzen aufstellte; wenn man den Minister in Wagen setzte, und den Landesfürsten daneben zu Fuß gehen ließ, würden diese Handlungen dadurch entschuldiget seyn, daß man vorwendete, alles dieses geschehe eben wegen des Landesfürsten dem Minister zu Ehren? Ein Christ darf den andern um sein Gebet, um seine Fürbitte bei Gott ersuchen, warum sollen wir die Heiligen nicht um ihre Fürbitte mit dem bei Gott angenehmsten Vorsatze, ihre Tugenden nachzuahmen, ansprechen können? Aber daß Gott oft im unvollkommensten Stande dem Volke vorgestellet worden, gleichsam als wäre bei ihm das nämliche, was bei manchem in Ansehen stehenden Menschen geschieht, nämlich daß man nicht vorkommen, und nichts erhalten kann, wenn man sich nicht ansagen, aufführen, oder rekommendiren läßt, und zum Ende denen alles erdenkliche erweiset, welche ansagen, aufführen, oder rekommendiren können; dieses ist unverantwortlich, und gerade der Lehre unsers Heilandes entgegen, welcher uns **zu ihm** kommen, und seinen Vater, mit dem er eines ist, in seinem

Na=

Namen zu bitten heißt; und doch geschehen diese Vorstellungen hauptsächlich in Mönchkirchen.

§. 98. Die Misbräuche, die in Ansehung der Reliquien eingeschlichen sind, führt van Espen observ. in Can. 62. Concil. Lat. IV. mit folgenden Worten an: Die Krämerey mit den Reliquien ist ein altes Uibel in der Kirche Gottes. Der heilige Kirchenvater Isidorus L. II. de Eccles. Off. cap. 15. sagt von gewissen Aftermönchen, welche er Landstreicher nennet, daß sie Gliedmassen der Blutzeugen, wenn es ja solche sind, zu Markte bringen. Den nämlichen Kaufhandel meßt diesen Aftermönchen der heil. Augustinus zu. Lib. de ope. Monach. cap. 28. Auch schreibt der heil. Pabst Gregorius der Grosse Lib. III. Ep. 30. es seyn griechische Mönche betreten worden, wie sie auf dem Felde beerdigte Leichen ausgegraben, und die Knochen abseits gelegt, und bis zu ihrer Rückreise aufgehoben haben. Sie haben, als sie hierüber scharf zur Rede gestellet worden sind, ausgesagt: sie hätten solche als Reliquien der Heiligen mit sich nach dem Griechenlande führen wollen. Sehr gut, und sehr nothwendig setzet van Espen diese zwey Anmerkungen bey: Was die Anmerkung und Gutheissung der Reliquien betrift, so ist gewiß allemal die Hauptfrage, ob

ob sie ächt und wahrhaft sind, und bevor dieses nicht auf das genaueste untersucht worden ist, muß man ihre Aussetzung nicht gestatten. Alle mögliche Vorsicht muß nämlich angewendet werden, daß nicht anstatt wahrer, falsche Reliquien untergeschoben werden, und so ihre andächtige Verehrung nicht verächtlich werde. Aber das muß man auch sorgfältig vorsehen, daß dießfalls aller Aberglauben, alle falsche Andacht, vornemlich aber aller Kaufhandel vermieden werde. Und obschon wir heutiges Tags keine öffentlichen Reliquienkrämer kennen, so ist doch kein Zweifel, daß bei dieser Andacht nicht noch immer ein gewisses schändliches Gewerbe getrieben werde. Denn der Panormitanus hat es gar wohl angemerket, daß die verbotene Wucherey mit Reliquien zweyerley sey. Die erste ist, da sie um einen Preis schlechterdings verkauft werden, die zweyte, da sie aus Habsucht ausgesetzet werden, damit so an Opfer mehr einkomme, denn dieses heißt auch in einem etwas weiteren Verstande verkaufen. Mithin hat der 62. Kanon des IV. lateranensischen Kirchenrathes mit Recht den Bischöfen geboten, sie sollen nicht leiden, daß Leute, welche aus Andacht zu den heiligen Leibern in ihre Kirchen kommen, mit eitlen Märchen, und falschen Urkunden getäuschet werden; wie es meister Orten aus

Gewinnsucht geschieht. Sind wohl alle die ächte Reliquien, welche von den Händen der Klosterjungfern eingefaßt, und von den Mönchen herumgetragen werden, und nicht nur bei Privaten in Zimmern hangen, sondern in Kirchen auf den Altären stehen? Und für welche Kirchen ist die zweyte Anmerkung des van Espen nothwendiger, als für die Kirchen der Mönche, wohin die Leute eben durch derley Reliquienaussetzung, so wie durch die alldort aufgestellten Gnadenbilder mehr als in die Pfarrkirche gelocket werden? Die Andacht durch Erdichtungen befördern wollen, heißt vielmehr alle wahre Andacht zerstören; und der Religion wird sowohl bei den Anhängern keine Frucht, als auch bey den Gegnern keine Ehre und Bekehrungslust hierdurch verschaffet. Leider werden oft von den Pater Schazmeistern solche Mirakel erzählet, die bei manchen eine sich sodann weiter erstreckende Unlust erwecken; da sie nämlich derley abgewendete Uibel vorbringen, bei denen es ein Mirakel gebraucht hätte, daß dieselben hätten geschehen, anstatt abgewendet werden können. Zum Beispiel: wenn ein verschlucktes Transchiermesser vorgezeiget wird, welches wieder glücklich aus dem Leibe geschnitten worden, denkt nicht der vernünftige Mann gleich dabei, daß ehe zum Hinabschlucken als zum Herausschneiden ein Mirackel nothwendig gewesen wäre? und wenn der Mönch aus dem sogenannten heiligen Lande (§. 91.) etwelche Gattungen Erde daher bringt, worauf Christus, die Mutter Gottes, ein Apostel, oder ein Jün-

ger

ger Christi soll gestanden, oder die Milch von der jungfräulichen Mutter soll gespritzet seyn; wenn er ein Stück von der Krippe des Herrn, oder ein Stück von dem Kleid eines Heiligen vorzeiget, was erfolgt denn hieraus für eine Frucht? fürwahr keine andere, als die, daß der Mönch von dummen Leuten dafür Allmosen bekömmt.

§. 99. Absonderlich schreibt van Espen P. III. Tit. 4. c. 5. müssen die Bischöfe auf solche Andachtsbräuche fleissig achtgeben, durch welche das Volk zeitliche Güter oder die Gesundheit zu erlangen, oder wieder zu gewinnen vermeinet, und durch welche den Geistlichen, oder ihren Kirchen, oder Klöstern auch einiger Gewinn zufliesset. Denn es ist nicht zu glauben, wie schnell solche Andachten, wenn sie auch noch so abergläubisch sind, aufzukommen pflegen; und wie schwer es mit ihrer Abschaffung hält, wenn sie einmal überhand genommen haben. Da man sie abzubringen suchet, oder auch nur von ihrer Abbringung redet, erhebt sich sogleich ein Geschrey unter dem Volke, als wollte man die Verehrung der Heiligen, ihre Bilder, oder Reliquien, oder sonst eine von der katholischen Kirche gutgeheissene Andacht abbringen. Man höret nichts, als vom Eifer für die Beibehaltung der alten

Reli-

Religion sprechen, und Unverständige zu ihrer Vertheidigung auffordern. — — Willst du den eigentlichen Geist jener Eiferer beobachten, welche wider die Abschaffung solcher Andächtlereyen, und wider die darauf antragenden Bischöfe, und Pfarrer das Volk am meisten aufzuhetzen pflegen, so wirst du leicht darauf kommen, daß ihr Beweggrund um nichts edler sey, als jener des Demetrius, und seiner Mitgenossen gewesen ist, da sie um die Verehrung der Diana und ihren Tempel beizubehalten wider den heiligen Paulus, und den heil. Barnabas einen Aufruhr erweckten: sie wissen nämlich, daß dabei ihr Gewinn ist. Und ganz gewiß haben die Mönche ohngeachtet aller von den Bischöfen und Pfarrern getroffenen Vorsehung, ohngeachtet der landesfürstlichen Verordnungen durch ihre Lukaszettel, Seegensprechungen, Fieberbrod, Mehl, Pulver, Bonen, Oel, und andere für Mittel wider alles Uibel bei Menschen und Vieh ausgegebene Amuleten für sich so vieles gewonnen, als sie hierdurch an Verstandes- und Herzensbesserung bei jenen, denen sie solche Geschenke gaben, verhindert haben. Wenn man alle derley Mittel zusammenschriebe, welche von den Mönchen wider alle Gattungen der Krankheiten bei Menschen und Vieh ausgedacht, und angeboten worden, so brächte man ein ungeheures Dispensatorium zusammen;

dennoch würde man zuletzt diese kraftlosen Medikamente viel theurer, als der Apotheker ihre finden.

§. 100. Eben so finden sich in Ansehung der Bilder die meisten Misbräuche in den Mönchkirchen: Man muß, sagt van Elpen P. II. Sect. 2. T. 1. c. 2. gestehen, daß in den Kirchen der Christen wenigstens durch die drey ersteren Jahrhunderte keine Bilder im Brauche gewesen, noch in einer äußerlichen Verehrung gestanden sind. Diese Unterlassung aber ist glaubwürdig darum geschehen, damit die Heiden, oder auch die Juden keine Ursach zu argwohnen hätten, als wäre der Götzendienst von den Christen nicht sowohl verlassen, als nur umgeändert worden. — — Als jedoch unter dem Kaiser Konstantin dem Grossen, und andern ihm nachgefolgten christlichen Kaisern die Abgötterey verfallen, und das Christenthum immer besser zu Kräften gekommen war, folglich die Christen gegen den Götzendienst genugsam unterrichtet, und gestärket zu seyn schienen, da fieng der Gebrauch der heiligen Bilder, und ihre Verehrung unmerklich an unter den Christen zugelassen, und angenommen zu werden. — Und das wissen wir zwar, daß bei den Griechen der Gebrauch und die Verehrung der Bilder im sechsten oder siebenten Jahrhunderte zu-

ge-

gelassen worden ist, und im achten schon so gutgeheissen, und eingeführet war, daß die heiligsten Bischöfe derselben Gegenden sie mit Vergiessung ihres Bluts zu verfechten keinen Anstand genommen. Es ist aber auch gewiß, daß sogar die heldenmüthige Verfechter der Bilder sich äusserst haben angelegen seyn lassen ihre Verehrung so fürsichtig einzurichten, damit ja das Volk zu keinem abgöttischen Bilderdienste verleitet werde. Aus dieser Ursach haben sie den Gebrauch, und die Verehrung der geschnitzten Bilder nicht zulassen wollen, wie wir aus dem Briefe des heiligen konstantinopolitanischen Patriarchen Germanus an den Bischof Thomas zu Klausenburg abnehmen, weil nämlich die geschnitzten Bilder allzuviel Aehnlichkeit mit den Götzen haben, und gleichsam, wie ein heidnisches Zufluchtsbild ins Auge fallen. — Wir wissen es so genau nicht, in welcher Zeit die römische Kirche, und mit ihr die übrigen lateinischen den Gebrauch der heiligen Bilder angenommen haben. Nur wissen wir aus zween Briefen des heiligen Pabstes Gregorius an den Bischof zu Marseille, daß er zur Zeit dieses Heiligen schon angenommen war, uud wir lernen auch von ihm, welche Verehrung ihnen damals die Kirche gestattet hat. Die von diesem heiligsten

Pabste dort beschriebene und gutgeheissene Verehrung haben nebst der französischen auch die übrigen westlichen Kirchen angenommen, und wenigstens durch zwey Jahrhunderte beybehalten, nämlich so, daß man zum Unterrichte gemeiner Gläubigen heilige Gemälde zwar haben, jedoch sich von ihrer Anbetung, und von aller Andacht zu ihnen ganz und gar enthalten sollte. Und zwar haben auf diese Kirchenzucht die französischen und andere Bischöfe der Abendkirche so standhaft gehalten, daß sie weder durch das Ansehen des im Jahre 787. gehaltenen Kirchenrathes noch durch jenes der ihm beyfallenden, und äusserliche Andachten zu Bildern zulassenden römischen Kirche sich nicht haben bewegen lassen von ihrer alten Kirchenzucht abzugehen, und den äusserlichen Bilderdienst und Andacht zu denselben zu gestatten, oder gutzuheissen.

Es haben zwar, wie am nämlichen Orte van Espen anmerket, die fränkischen und übrigen lateinischen Bischöfe nicht geurtheilet, als wenn eine jede andächtige Verehrung der Bilder abergläubisch oder ein heidnischer Bilderdienst wäre, da sie nur allem dem vorbauen wollten, daran sich der unweise Pöbel hätte stossen können. Wenn sie jedoch damals die geschnitzten und weltlicher Weise aufgepuzten Statuen,

die

die Herumtragung derselben, und dabey nachhin aufgeführte Schauspiele, und Gaukeleien, wie alles dieses in späteren Zeiten von den Mönchen unterstützet worden; wenn sie so viele Vorstellungen und Gemälde wider die evangelische Wahrheit, und kirchliche Geschichte, als nachhin in den Klosterkirchen erschienen sind; und wenn sie endlich die Andacht gesehen hätten, mit welcher in mancher Mönchkirche die Bilder und Statuen von dem Pöbel verehret werden, so würden sie dieses alles wohl am gelindesten **abergläubische Gebräuche** genennet haben.

§. 101. Daß die Mönche zu Einführung und Erhaltung der heutigen Kirchenmusik, wider welche der Kardinal Bona de divin. psalm. c. 17. §. 3. der Bischof Lindanus Panopl. evang. L. IV. c. 78. und der seelige Aelred Abbt zu Rievall so sehr klagen, das meiste beygetragen (eben um die Leute in ihre Kirche mehr anzulocken) ist unstreitig. Von ihrem Chorsingen überhaupt habe ich schon oben geredet (§. 12. 16. 36. 42. 44. 50.) In Ansehen der Art, mit welcher von den Mönchen der Chorgesang gehalten wird, ist durch diese Worte des heiligen Cyprian: **Gott erhört das Herz, und nicht das Geschrey,** de orat. Dom. sattsam bestättiget, daß das erbärmliche Chorgeschrey einiger Mönche Gott unmöglich gefallen könne, so wie ich auch nicht weis, warum Gott ein tief angenommenes Brummen, oder eine durch die Nase gezwungene Stimme besser als ei-

eine natürliche Art zu beten gefallen sollte. Von der Vorschrift, aus welcher gebetet und gesungen wird, will ich nur so viel gesagt haben, daß da überhaupt nach Geständniß der gelehrtesten Katholiken das Brevier wegen der darinn gebliebenen falschen, verdächtigen, und dem Gottesdienst unanständigen Erzählungen zu reformiren wäre, das so verschiedene Brevier verschiedener Ordensleuten abgeschafft und ein einziges von den diese Macht ohnehin habenden Bischöfen vorgeleget würde, welches die heilige Schrift und die nützlichsten Stellen aus den heil. Vätern enthielt: und in so viele Lesungen als Täge eintheilte. Van. Esp. P. I. T. 14. C. 12. §. 22. & seq. Tit. 22. C. 9. §. 22. diss. de hor. can. P. I. C. 4. §. 2. Es wünschen auch Fleury T. XIII. Diss. præl. §. 24. und du Pin. in Bibl. des Auteurs Eccl. T. XIX. p. 118. daß die kirchlichen Tagzeiten lieber in der Muttersprache gebetet würden.

§. 102. So wie die geistlichen Beschäftigungen der heutigen Klosterleute der Religion und dem Staate wenigen Nutzen, und wenige Ehre bringen, so sind auch ihre weltlichen Beschäftigungen der Religion und dem Staate zu keinem Nutzen, zu keiner Ehre. Wie würde sich ein Mönch des vierten Jahrhunderts verwundern, wenn er aufstünde, in ein Kloster käme, und den Herrn Pater Kämmerer, Pater Schaffner, Pater Waldforstner, Pater Hofmeister und andere Hofherren und Offizialen nennen hörete.

§. 103.

§. 103. Die Verordnung des Eremitenordens des heil. Augustinus P. III. C. 17. enthält unter anderen auch diese Verfügung: Man wird für die Hauptklöster weltliche Sachwalter bestellen können, für solche Händel, welche durch Layen schicklicher betrieben werden, damit der geistliche Wirthschafter nicht zuviel herum laufen, und unser heiliges Ordenskleid an unziemlichen Orten nicht bisweilen erscheinen müße. Und wie der Kirchenrath von Chalzedon, der III. Kirchenrath im Lateran und selbst der heil. Bonaventura in den Briefen an die Provinziale seines Ordens, wider diejenigen losziehen, welche bürgerliche, und weltliche Geschäfte unter der Mönchskutte verwalten, kann in diesen Originalschriften gelesen werden.

§. 104. Um so betrübter ist es, daß selbst die Obern der Orden, Stifter, und Klöster, mehr weltliche als geistliche Obere machen. Aebbte, Rektores, Priores, Quardians, beschäftigen sie sich nicht meistens mit den weltlichen Gegenständen, und überlassen sie nicht das meiste der Klosterdisziplin dem Stiftsprior, den sogenannten Ministern, den Subpriorn, den Vikarien? Der Abbt erscheint meistens als Herrschaft, als regierender Herr, als Landstand. Im geistlichen Fache sieht man ihn nur hauptsächlich damals, wenn er beinahe einen Bischof macht. Und wie viel geben sich endlich auch die in ihren Visitationen

herumreisende Provinzialen mit Verbesserung der Klosterzucht ab? Uiberall finden sie eine herrliche Einkehre; überall eine bis zur Sklaverey herabgelassene Bedienung. Es wird prächtig gespeiset, und getrunken. Genug, wenn der Pater Provinzial an dem Klosterobern nicht nur einen stattlichen Erhalter, sondern Vermehrer des Klostervermögens gefunden, so ist dieser wider alle mißvergnügte Ankläger sicher gestellt. Derlei Ankläger werden ausgefilzet, bei Wasser und Brod auf den Boden hingesetzet, oder als unruhige Köpfe gar in schlechtere Klöster versetzet. Der P. Provinzial nimmt sodenn von dem Konvent samt dem Abschied ein Honorarium und Reißgeld an; setzt sich unter Begleitung der bis auf die Erde sich beugenden Mönche in seinen Wagen, und macht seine Lustreise weiter fort. Ich habe über alles dieses nicht nothwendig andere Authores als die redlichen Männer eines jeden Klosters, und unsere eigene Augen, und Ohren zu citiren.

§. 105. **So hebe man die Mißbräuche auf,** wird jemand sagen, **und lasse man den Gebrauch; reformire man die Klöster, und rede man nicht vom Vermindern oder Aufheben.** Ich bin verstanden mit der blosen Aufhebung der Mißbräuche; da aber eben der ganze heutige Klosterstand nach den angeführten Beweisen ein wider das Recht der Natur, das allgemeine Staatsrecht, das Evangelium und die alte Mönchzucht laufender Miß-

brauch

brauch ist; so heißt die heutigen Klöster reformiren eben soviel als aufheben, und mit zurückgeführtem ersterem Mönchstande, mit erfülltem Sinne der Kirche, welche, wie wir gleich hören werden, wider die Existenz derlei Orden, und Klöster immer war, hören dieselben von selbst auf. Die, welche als Reformatoren aufgestanden; haben bei allen ihren verbesserten Orden, da diese sodann wieder verfallen sind, nur die Anzahl verderbter Orden vermehret.

§. 106. Liebster Gott! schreit ein anderer auf, was für Heilige, was für gelehrte Männer, was für Seeleneiferer, Vertheidiger der Religion und Beförderer des Glaubens haben nicht die Klöster hervorgebracht. Ich könnte hier mit dem gut katholischen und berühmten Veronius, mit dem gut katholischen und berühmten Muratorius sagen: Keines von den Wunderwerken, welche nach der Apostel ihrer Zeit geschehen sind, ist in dem Worte Gottes geoffenbaret worden, mithin fodert keines den Gott schuldigen Glauben. Wie sollte nun die nach denselben gemachte Heiligsprechung oder Spruch der Kirche, daß diese, und jene heilig sind, ein Gegenstand dieses Glaubens werden? Mithin machet keine Heiligsprechungsbulle, welche meistens von Päbsten erlassen worden sind, und nur eine Geschichtfrage entscheiden, einen Glaubensar-

tickel — — denn sonst würde daraus folgen, daß neue Offenbarungen von Gott geschehen, und aus Geschichten neue Glaubenssätze gemacht werden. Veronius in reg. fid. Cathol. Murat. de Ing. mod. in rel. neg. C. 17.

Ich will vielmehr glauben, daß alle Ordensheilige wirkliche Heilige sind. Allein folgt daraus, daß wegen einiger, welche sich in einer Gemeinde als Heilige, Gelehrte, Beförderer des Glaubens hervorgethan, die Gemeinde selbst nicht aufgehoben werden solle. Da die übrigen nur der Religion und dem Staat schädliche Chorsänger, und Wirthschafter sind, und da ohnehin nicht einmal alle Beförderer des Seelenheils, oder gelehrte Männer zu werden die Fähigkeit haben, so sind sie nach den unabänderlichen natürlichen Gesetzen, nach dem Staatsrecht, nach dem Evangelium, nach der alten Kirchenzucht zu Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten, und solchen Arbeiten, die sie dem Staat zu leisten im Stande sind, herauszunehmen. Die Aufhebung des heutigen Klosterlebens wird keinem den Weg zur Heiligkeit, zur Gelehrsamkeit, zur Beförderung des Glaubens benehmen, sondern vielmehr erweitern. Die heilige katholische Kirche hat ganz gut gewußt, daß unter den Ordensleuten heilige, eifrige, gelehrte Männer aufgestanden sind, und noch aufstehen könnten, und dennoch werden wir hören, wie sie sich immer wider die Vermehrung der

Or=

Ordensgeistlichen gesetzet, und wirklich schon einige Orden, ungeachtet in denselben einige, heilige gelehrte eifrige Männer gewesen, abgeschaft hat.

§. 107. **Wird denn aber mit Undanke vergessen**, sagt ein dritter, **daß die Mönche durch den hergestellten Ackerbau die nützlichsten Diener des Staats geworden.** Allen Dank mein Herr! für die von den alten Mönchen geleistete Arbeit. Was sagen denn aber sie ihrem Diener, der ungeachtet sein Vater bei ihnen so mühsam gearbeitet hat, nichts arbeiten, und mit Schaden ihres Hauswesens einen bequem lebenden Betbruder machen will. Nun dieses sagt auch der Landesfürst denen, die, ungeachtet ihre Vorfahrer würdige Diener, und fleißige Arbeiter gewesen, bequem lebende Chorsänger, und zum Nachtheil des Staats, Vernachlässiger der gemeinschaftlichen Pflichten seyn wollen.

§. 108. **Den armen hartgekleideten Bettelmönchen nicht einmal das wenige Allmosen vergönnen?** stellet diese Klage ein, bestes Mütterchen. Ihr wollt daß diesen Armen geholfen, und gegeben werde, und euch fällt hart, daß ihr ihnen nicht mehr geben könnt. Was ihr nicht könnt, das kann der Landesfürst, und er kann ihnen so vieles geben, daß ihr sie nicht einmal arm, und für eure Thür kommen sehen werdet. Freylich werden sie ihm dafür arbeiten müssen, so wie ihr eure Mägde zur Arbeit

anhaltet, und ihnen nichts umsonst gebt. Sorget euch nicht, daß ihr etwas an geistlichen Mitteln verlieret, wenn diese Sammler nicht mehr zu euch kommen. Euer Seglsorger wird für euer Seelenheil sorgen, euch in euern Anliegen, in Unglücksfällen, bei Krankheiten eures Hausgesindes, und eures Viehs nicht nur trösten, sondern die wahren geistlichen Mittel anrathen, und ihr werdet ihm nichts dafür zu geben haben. Ihr gewinnt ja also noch dabei, und könnt das, was ihr den Sammlern gegeben, zu einer anderen Aushilfe eures Nächsten, zu Erfüllung anderer Pflichten ganz gut gebrauchen.

§. 109. Haben denn aber die Klosterleute über ihre Güter durch Geschenknisse, Vermächtnisse, Verjährungen, und andere rechtmässige Wege nicht alles Recht erhalten? Kann man gemachte Stiftungen sogleich aufheben? Sind nicht hierüber die kräftigsten von den Päbsten, und den Landesfürsten ertheilten Bestättigungen vorhanden? Was die Bestättigungen anbetrift, da habe ich die dießfalls zu haltenden unläugbaren Grundregeln schon oben angeführet. (§. 28.) Wir werden aber gleich beim Schluß dieses Kapitels sehen, wie wenig die Kirche mit diesen Bestättigungen zufrieden gewesen. In Ansehung der gemachten Stiftungen aber wissen die Anfänger des allgemeinen Staats und Kirchenrechtsstudium, daß diese wunderliche Stifter gewesen wären, welche im Sinne gehabt hätten mit ihren Stiftungen einen grössern Nutzen der

Kirche

Kirche, und des Seelenheils zu verhindern. Hätte es auch deren einige eigensinnige gegeben, so hat der Landesfürst, vermöge seiner obersten Gewalt, die im Staat sich befindenden Güter zum Besten der Kirche, und des Staates anzuwenden, wider welche Macht es keine Verjährung giebt, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht mit eben diesen Gütern eine solche Eintheilung zu treffen, daß mit wahrem, und grösserem Nutzen der Religion doch endlich sowohl den weit und breit zerstreuten, oft elendiglich verlassenen Schafen mehrere Hirten gegeben; mehrern würdigen Männern, die in dem Clerus sich theils schon befinden, theils noch entstehen werden, nicht nur die erwünschte Gelegenheit zu arbeiten, sondern auch die billigen Belohnungen für ihren apostolischen Schweiß in besserem Verhältnisse zugetheilt; den Unterrichts- und Hilfsbedürftigen Nebenmenschen leichter die nöthigen Hilfsmittel dargereichet, und zu den Bedürfnissen des Staates mehrere Arbeiter, und die erforderlichen Beyträge erhalten werden können.

Klosterleute insonderheit können nichts verlieren; sie haben ja ohnehin kein Eigenthum, und ihre Unterhaltung bekommen sie reichlicher als vorhero. Und da die moralischen Klosterkörper aus Religions- und Staatsursachen aufhören, so sind ohnehin die aufhörenden Rechten eines nicht mehr bestehenden Subjekts dem Landesfürsten anheimgefallen, die derselbe nach seiner Pflicht zum Besten der Religion und des Staats anwenden wird. Man sey unbesorgt, daß ächt denken-

de

de Leute zukünftig Stiftungen zu machen unterlassen werden. Höre man nur von denen, die andere Länder mit Aufmerksamkeit auf die alldortigen guten Einrichtungen durchreiset sind, ob sie nicht auch in Ländern, wo keine Mönche sind, die schönsten, und die hinreichendesten frommen Stiftungen angetroffen haben. Wir werden vielleicht keine Stiftungen mehr zu einem ewigen Licht machen sehen; da aber den Leuten von selbst dieses Licht immer besser aufgehen wird, daß Barmherzigkeit besser als Opfer sey, und daß Christus dieses, nebst dem zu beförderenden Seelenheil am meisten empfohlen hat, so werden für das Seelenheil, und die Hilfe des Nächsten noch mehrere und reichlichere Stiftungen gemacht werden.

§. 110. Mag jemand ein Priester, oder ein Vorsteher, oder ein Ordensgeistlicher seyn, so hat er sich demjenigen zu unterwerfen, dem die obrigkeitliche Gewalt übergeben ist, sagt Theodor Bischof zu Cyrus in seinem Commentarius über das 13. c. ad Rom. Was die Ordnung, die öffentliche Zucht betrift, so erkennen selbst die Vorsteher der Religion die dem Landesfürsten durch die Anordnung Gottes ertheilte Obergewalt, sagt Pabst Gelasius an den Kaiser Anastasius. Den Königen liegt ob für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze, und über die Beobachtungen des natürlichen Rechtes zu sorgen. Sie sind

Vormunder und Beschützer der kanonischen Gesetze, sie sind Vertheidiger der Kirchenzucht, sagt Alexander Natalis Diss. XXI. Sec. IV. Der Kirchenrath zu Mainz überließ der Einsicht und dem Ansehen Karls des Grossen alles dasjenige, was derselbe glaubte, daß sollte verbessert werden. Petrus de Marca. L. IV. c. 4. Befestigen also nicht selbst die kanonischen Gesetze dem Landesfürsten die ihme ohnehin von Gott gegebene obrigkeitliche Gewalt? Ja schärfen hierdurch dieselben ihm nicht die Pflicht ein, den heutigen wider das natürliche Privatrecht, wider das natürliche Staatsrecht, wider die evangelische Lehre, wider die alte Kirchenzucht lauffenden Klosterstand aufzuheben?

§. 111. Landesfürsten! unsere heilige Kirche bittet euch als Vormünder der kanonischen Gesetze um die Aufhebung des heutigen Klosterstandes. Ziehet nur folgendes in Erwegung: der heilige Basilius redet nicht von den Klosterleuten nach der heutigen Art; nicht von verschiedenen Orden, sondern von dem einförmigen Mönchsstande seiner Zeit, und läßt nicht zu, daß von diesem Stande zwey Gemeinden in einem Orte seyn sollen, weil (wie er mit Wahrheit von seinen, und hiemit noch mehr von unsern Zeiten sagte,) kaum für ein Kloster ein tauglicher Vorsteher zu finden ist. Reg. fus. n. 36. Der vierte lateranensische Kirchenrath machte das Gebot, daß künftighin niemand einen neuen

Klo-

Klosterorden erfinden solle. Cap. fir. de Relig. dor. und die Verschärfung dieser Verfügung wurde in dem lionischen allgemeinen Kirchenrathe mit diesen Worten gemacht: Nachdem nicht nur das heisse, und ungestüme Bitten eine Vervielfältigung der Ordensregeln bisher erzwungen, sondern auch eine vermessene Unbescheidenheit, eine fast unbändige Menge verschiedener, und besonders der Bettelorden erfunden hat, so verschärfet dieser Kirchenrath das schon bestehende Verbot dahin, daß ins künftige Niemand einen neuen Orden erfinden, noch das Kleid eines neuen Ordens anlegen solle. Cap. un. de Relig. Dom. So jammerte die Kirche wider die aufgebrachten Klosterorden schon damals; so wollte sie aller ferneren Vermehrung vorbeugen; und dennoch entstanden wider diese offenbaren Kirchengesetze immer neue Orden. Sieh des Fleury VIII. B. über die Kirchengeschichte §. 7. Umsonst wird eine stillschweigende Einwilligung der heiligen Kirche vorgewendet, da die Stimme der Kirche so klar und hell lautend ist, und da noch letzthin selbst Clemens der XIV. geschrieben: Ich habe nicht gern, daß man sich mit verbindenden Schuldigkeiten überhäufe; das Evangelium ist die wahre Regel der Christen, und es gehört ein sehr wohl geprüfter Beruf dazu, sich in die Einsamkeit zu versetzen. Ausser dem, daß es schwer ist eine grosse Anzahl eifriger

Or-

Ordensgeistlichen zu finden, so hat man noch dabei zu besorgen, daß man den Staat dadurch arm mache, indem man der Gesellschaft unnütz wird. Wir werden nicht als Mönche gebohren; aber wir kommen als Staatsbürger auf die Welt. Die Welt hat solche Leute nöthig, die zu ihrer Harmonie beitragen, und die durch ihre Naturgaben, und Fähigkeiten, durch ihre Arbeiten, und durch ihre Sitten die Staaten blühen machen. In den Zeiten des Irrthums (§. 28.) und bei den Grundsätzen der römischen Hofkanzley, die von den Mönchen geleitet wurde, ist freylich diese Stimme nicht gehöret worden. Aber hiedurch wird eben das bekräftiget, was der Kirchenrath gesagt, nämlich: daß so verschiedene Orden ihre Bestättigung von den Päbsten durch das heisse, das ungestüme Bitten, durch die vermessene Unbescheidenheit erschlichen haben. Ihr Landesfürsten hebt also nichts auf, als ungestüm, vermessen, und unbescheiden erhaltene Bestättigungen, zu deren Aufhebung ihr keine Dispensation nothwendig habt, da euch hiezu das natürliche Privatrecht, das Staatsrecht, das Evangelium, die alte Kirchenzucht, und der veroffenbarte Sinn der Kirche schon alles Recht, und alle Erlaubniß giebt; da ein Gelübd dagegen so wenig eine Kraft haben kann, und so wenig einer Auflöseung bedürftig ist, als eine Verheissung, die durch die Sünden erfüllet wird; Caus. XXII. Q. 4. C. 5 und da-

endlich eure Pflicht ist, der heiligen Kirche zu ihrem vorigen ächten Schmucke verhilflich zu seyn, und dieser Kirche, welche von Gott eurer Gewalt anvertrauet worden, bei ansonst zu befürchtender Verantwortung die Zucht herzustellen. Caus XXII. Q. V. C. 20. Schafft ihn sicher ab, den heutigen Mönchstand; ihr schafft ihn ab, auch nach dem Kirchenrechte.

V.

§. 112. Schon Constantin der Große verbot Leute unbedachtsam, ohne Unterschied, ohne Ziel, und Maß zu Geistlichen zu machen. Er setzte bei: daß wenn wegen jemandes zwischen Staat, und Geistlichkeit, Zweifel und Streitigkeit entstehen sollte, ob es nicht billiger wäre, ihn zu den öffentlichen Diensten zu gebrauchen, und er dazu tauglich erkennet wird, derselbe von den Geistlichen ausgeliefert, dem Staat zurückgestellet werden sollte. L. 3. & 6. Cod. Theod. de Epis. & Cler. T. 2. Und so erlauben auch Valentinian und Valens L. 17. Cod. Theod. der Kirche ganz und gar nicht bemittelte Kinder dem Staat zu entreissen. In dem Codex des Justinian heißt es: l. 12. de Ep. & Cler. Wenn ein adeliches oder reiches Kind ins

ins Kloster gesteckt, geistlich gemacht, und nicht alsogleich, wenn man es gütig fodert, in seinen vorigen Stand zurückgestellet würde, so solle es ohne Scheu, durch die Wachsamkeit der Richter, und Obrigkeiten mit Gewalt aus dem Kloster gerissen, in seinen vorigen Stand gesetzet werden. S. Cod. T. L. 16. 42. Novel. 123. Es ist also kein neues, sondern ein uraltes landesfürstliches Gesetz, daß keiner zum geistlichen, und hiemit noch weniger zum Mönchstand genommen werden solle, **der zu Diensten des Staats zu gebrauchen ist.** Und da diese Gesetze solche Fürsten gemacht haben, die in dem katholischen Glauben, und in der katholischen Gemeinschaft geblieben sind, so können eben diese heilsame Gesetze, deren bejammerungswürdiger Verfall, wider das landesfürstliche Recht keine Verjährung wirket, von einem katholischen Fürsten erneuert werden, ohne daß man demselben mit Beleidigung seiner Majestät vorwerfen dürfte, daß er deßwegen Schritte gemacht, die noch von keinem katholischen Landesfürsten wären gemacht worden.

§. 113. So wie überhaupt auch in Zeiten, in welchen die Kirchenzucht schon nachgelassen hatte, noch darauf gesehen worden, daß Leute dem Staat durch den geistlichen, und noch weniger durch den Mönchstand nicht entzogen würden, so wurden insonderheit in Rücksicht auf das Alter der einzukleidenden Geistlichen, und

Nonnen verschiedene heilsame Verfügungen herausgegeben. Die fränkischen Gesetze ließen vor 25. Jahren keinen einen Diakon werden, und eine Nonne Profeß machen Cap. L. I. Cap. 26. Cap. 107. Und nebst dem mußte bei den fränkischen Königen noch vorhero, ehe sich jemand in den geistlichen oder Mönchstand begeben durfte, die königliche Erlaubniß begehret werden, weil in Erfahrung gebracht worden, daß viele nicht so wohl aus Andacht, sondern um den bürgerlichen Aemtern und Beschwerden auszuweichen, viele durch Uiberredungen, und andere Nebenumstände verführet, sich hierzu entschlossen haben. Cap. Reg. franc. L. I. Cap. 120.

§. 114. Zu einem Priester durfte keiner vor 35. Jahren geweihet werden. Nov. 123. Cap. 13.

§. 115. Wenn I. keiner vor 35. Jahren zur Priesterweihe kommt; wenn II. keine Nonne vor 25. Jahren verhüllt werden darf; wenn III. überhaupt nicht erlaubt ist, eine Person zum Mönch, oder Nonnenstand zu nehmen, die dem Staat zu dienen fähig ist; wenn IV. in Ansehung aller Aufzunehmenden, oder Einzukleidenden die landesfürstliche Erlaubniß erfordert wird, so wie über alles dieses uralte landesfürstliche Verordnungen bereits vor Handen

sind,

sind, so hört der heutige Klosterstand ohnehin von selbst auf.

§. 116. Freilich haben sich viele auch wider die in damaligen Zeiten erlassene landesfürstliche Verordnungen Kopf, und Maul verrenket; freilich haben viele verschiedene Wendungen, durch verschiedene Auslegung, Hilf, und Auswege gesucht; (Sieh des berühmten und redlichen Abbten Rautenstrauch gründliche Abhandlung von dem zur Klosterprofeß erforderlichen Alter von §. 45. bis 49.) freilich sind die besten Gesetze in Verfall gekommen; und leider haben die Landesfürsten selbst durch die Vorurtheile, die sich im mittleren Zeitalter immer vermehrten, aus Irrthum, in den sie aus anderer Schuld geführt worden, von Betreibung der älteren Gesetze nachgelassen, und wohl gar solche Gesetze herausgegeben, die dem Staat so wenig, als der Religion, und der reinen Kirchenzucht angemessen waren. Was hindert aber dieses einen Landesfürsten die Gesetze der ersteren katholischen Landesfürsten zurückzuführen? und was hindert ihn gar neue Gesetze zu machen, wenn sie nur nicht wider die Vernunft, das natürliche Staatsrecht, und das Evangelium streiten; ob er gleich in keinem Falle einem Menschen Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 117. Ludwig der Fromme, schickte eigene Kommissarien herum, die sich das Verhalten der Klöster bekannt machen sollten. Justinian klagt auch in Præf. ad Nov. 137. daß er unter anderen Klagen, so viele Klagen wider die Mönche höre. Nun so darf ja auch ein anderer katholischer Landesfürst die heutigen Klöster beobachten lassen; die vorlängst gemachten Klagen der ganzen Kirche (§. 111.) wider sie einmal anhören; **die dem Staat Taugliche auszuliefern, oder von dem Klosterkörper abzusondern, und dem gemeinen Wesen zurückzustellen** (§. 112.) begehren, da die Nachfolger der ersteren Landesfürsten; oder seine Vorfahrer, weder ihm selbst, weder dem Beßten des Staas, weder der alten Kirchenzucht haben präjudiciren können, und er in einer offenbar für die Religion, den Staat, die Kirchenzucht vortheilhafteren Einrichtung, weder auf die von den Klosterleuten abgelegten Gelübde (§. 24. 28. 35. 38. 49. 111.) noch auf eines andern Einwilligung (§. 27. 28. 36. 110. 111.) zu sehen hat.

§. 118. Da sogar die eigenmächtig und unerlaubt unternommenen Heurathen der Mönche vor Zeiten nicht für ungültig erkannt worden, (§. 68.) weil nemlich das bürgerliche Gesetz, derlei Heurathen gelten ließ; sollten wohl jetzt die klösterlichen Bande stärker seyn, als daß die Klosterleute nicht durch die landesfürstliche Macht in einen für die Religion, den

Staat

Staat, und die Kirchenzucht vortheilhafteren Stand sollten versetzet werden können?

§. 119. Es hat also der Landesfürst nach der Vernunft, nach dem allgemeinen Staatsrecht, nach dem Evangelium, nach der alten Kirchenzucht, auch in den bürgerlichen Gesetzen, und in den Beispielen der ersteren katholischen Landesfürsten einen Beweggrund den Mönchstand auf die alte Mönchszucht zurückzuführen; wodurch sodenn ohnehin die Vielheit, die Verschiedenheit der Orden, und der Klosterleute, von denen nemlich so **viele zu nützlicheren Religions- und Staatsdiensten auszuliefern** kommen, von selbst aufhöret, oder was eines ist, der heutige Mönchstand durch eine natürliche Folge aufgehoben wird.

VI.

§. 120. Nach so vielen aus dem natürlichen Privat- und Staatsrechte, aus dem Evangelium, aus der alten Kirchenzucht, aus den bürgerlichen Gesetzen angeführten Beweggründen; nach den bewiesenen und erklärten Vortheilen, welche sich für die Religion, die Kirchenzucht, und dem Staat ergeben würden, wenn die Landesfürsten den heutigen Mönchstand vollkommen aufheben machten, will ich nur noch ganz kurz die Mittel zusammenfassen, wodurch zum Nutzen der Kirche

und des Staates **wenigere, bessere,** und **nützliche**re Mönche in Kürze erscheinen könnten.

§. 121. Der Landesfürst nehme 1. überhaupt zum Grundgesetze an: **Die alte Klosterzucht solle vollkommen hergestellet werden;** und wenn jemand einwendet, er habe nicht auf die alte, sondern auf die neuere Lebensart der Mönche Profeß gemacht, so bekennet er selbst zu einem verderbten Mönchstande sich entschlossen zu haben, und spricht sich hiemit sein Urtheil selbst, daß er künftig entweder **kein Mönch,** oder wenn auch der Staat seiner entrathen kann, ein **solcher Mönch** seyn solle, wie die **erstern Mönche** gewesen, und wie eine der Religion, und dem Staate unschädliche Einsamkeit zugelassen werden kann. (§. 22.)

§. 122. Was ich von der Macht des Landesfürsten, eine für die Religion, die Kirchenzucht, und den Staat so offenbar vortheilhafte Einrichtung ohne Dispensation vorzunehmen angeführet hab, dieses wird mir von keinem widersprochen werden, welcher in dem Rechte der Natur, dem Staatsrechte, dem Evangelium, der Kirchengeschichte, und älteren Kirchengesetzen, und den bürgerlichen Rechten feste Wissenschaft, und zugleich die Fertigkeit besitzet, die Grundsätze eben sogleich anzuwenden, als sie in ihrem Zusammenhange zu übersehen. Dennoch, weil es bei dem Landesfürsten steht seine Gesinnungen durch diese, oder jene ausführen zu lassen, und weil allerdings ab-

zusehen ist, daß die Ausführung dieser Gesinnung bei manchen werde erleichtert werden, falls der Bischof zugezogen wird, so würde ich selbst immer mein Gutachten dahin geben, daß 2tens Bischöfe, deren gewis keiner hierin seine Pflicht miskennen würde, zur Ausführung beygezogen, als Verkündiger der nicht mehr bestehenden Klosterprofeß gebraucht, und die, welche mißvergnügt, oder aus dem Kloster heraus zu gehen bereit sind, am ersten hierin von aller Gewissensangst freyzusprechen angehalten werden sollen.

§. 123. Der Landesfürst soll 3tens den Klöstern gegen keinen austretenden Mönch, keine austretende Nonne gerichtliche Hilfe, oder das sogenannte *brachium seculare* leisten, sondern nur darauf wachen lassen, daß derley Personen, die aus den Klöstern getreten sind, keine müssige Bettler, Friedensstörer, Verführer, oder ärgerliche Herumschwärmer abgeben, sondern sich gleich andern Staatsbürgern friedlich, ehrbar, und arbeitsam verhalten, da sie sich nämlich auf diese Weise eben so verhalten können, als andere, die vorhero aus den Klöstern entlassen worden. (§. 72.)

§. 124. Bei hergestelltem alten Mönchstande soll 4tens ein jeder dahin aufzunehmender die Erlaubnis vom Staate, auf den es ankömmt, ob ihn derselbe entrathen kann, vorhero anzuverlangen haben. (§§. 113. 114.)

§. 125. Keiner soll 5tens, der nicht bereits das 25te Jahr seines Alters erreicht hat, aufgenommen werden dürfen. Es wurden zwar auch bishero 24. Jahre zur Profeß gefordert; allein dieses scheint mir noch nicht genug zu seyn, unüberlegte Standeswahlen zu hindern. Die Reife des Alters wird eben wegen der Reife der Beurtheilung gefordert. Nicht aber das Alter allein, sondern die Erfahrung, die Kenntniß anderer Auswege, die Erziehung, und Anleitung, so man theils durch gute Bücher, theils durch Umgang mit andern erfahrnen, und verständigen Leuten erhält, bringt die Reife der Beurtheilung hervor. Was hilft nun einem Mönche, daß er mit 25. Jahren erst Profeß abgelegt, wenn er schon mit 16. 17. Jahren aufgenommen worden, und sodann keine Gelegenheit mehr gehabt hat, die andern Auswege kennen zu lernen, gute Bücher zu lesen, mit andern als mit Mönchen umzugehen? wenn vielleicht noch dazu verschiedene Wege genommen worden ihn vom Austritt zurück zu halten; (§. 78. 79. 80.) wenn ihm immer von nichts anderm, als der Vortreflichkeit des Mönchstandes vorgepredigет worden.

§. 126. Der bis in das 25te Jahr seines Alters von der Verschiedenheit und Beschaffenheit der Stände wenigstens eine allgemeine Kenntniß, und hiemit auch die Fähigkeit dieselben besser beurtheilen zu können, erworben hat, soll nun in Gottes Namen nach erhaltener landesfürstlicher Erlaubniß in Mönchstand

stand treten, und sodann durch längere Prüfung seiner und dieses Standes insonderheit gleichwohl sehen, ob er sein Urtheil und seinen Entschluß befestigen könne. Eben deswegen soll aber der Landesfürst 6tens befehlen, daß das Novizziat drey ganze Jahre daure. Novel. V. Cap. 2. Dist. L. III. can. 3. caus. XVII. q. 2. can. 3.

§. 227. Dieses hinausgesetzte Alter wird dienlich seyn, daß die Jünglinge vor ihrem Eintritt in das Kloster alle nothwendige Wissenschaften, und mit diesen die Pflichten der geistlich- und weltlichen Staatsbürger heraus erlernen können. Denn der Landesfürst soll 7tens keine Winkelschulen in den Klöstern künftig gestatten, sondern befehlen, daß keiner in den Mönchstand aufgenommen werde, der nicht die Philosophie, das Recht der Natur, das allgemeine Staatsrecht, das Kirchenrecht, die moral- und dogmatische Theologie sammt den dazu gehörigen Wissenschaften in öffentlichen Schulen erlernet, die gewöhnlichen Prüfungen hierüber ausgestanden, und von öffentlichen Lehrern das Zeugnis des gemachten Fortganges erhalten hat. Vorhero kann man nämlich nicht wissen, ob die Religion und der Staat ihn nicht anderwärts gebrauchen könne. Denn eigentlich sollen in dem Mönchstande oder in dem Stande der Einsamkeit nur Büsser und Geisteserholer auf eine Zeit, oder in Arbeiten ergraute, oder der Religion und dem Staate sonst entberliche Personen seyn. (§. 22.)

§. 128. Sollen Gelübde abgelegt werden; nun so sollen dieselbe 8tens nur auf ein Jahr abgeleget, und sodann von jenen, die dieses wollen, von Jahr zu Jahr erneuert werden. Der Mensch sieht nicht alle Umstände vor, in die er versetzet werden kann, und wodurch er dem Kloster so, wie das Kloster ihm zur Last werden würde. Die Einwendung, daß man auf diese Weise auch andere Stände einrichten müßte, heißt nichts; denn die Antwort darauf ist, daß es nicht gefehlet sey, eine solche Einrichtung überall zu machen, wo es so, wie bey dem Mönchstande statt haben kann. (§. 49. 50. 51.)

§. 129. Weil der Mönchstand nur ein Stand für zeitliche Büsser und Geisteserholer, für ergraute und ruhbedürftige Personen, und für Leute ist, die der Religion und dem Staate heraus entberlich sind, so sollen 9tens den Klostergeistlichen alle Pfarren abgenommen, und dieselbe, nur Weltpriestern anvertrauet werden. (§. 89.) Da selbst aus Klöstern viele zur Seelsorge taugliche auf Pfarren als Weltpriester herausgenommen werden können, so werden auch in so lang, bis der Nachwachs guter Seelsorger durch wohleingerichtete Priesterhäuser befestiget wird, die Seelen nicht ohne Hirten bleiben.

130. Es sollen 10tens den Mönchen keine Verwaltungen zeitlicher Güter, keine weltliche Aemter künftig gestattet, sondern statt der PP. Kämmerer,

Schaf-

Schaffer, Waldforstner, Hof-Kuchel-Kellermeister Prokuratoren ꝛc. so viele weltliche Beamte unter der Oberaufsicht der landesfürstlichen Stiftungs- oder Pupillarkommission, oder selbst der landesfürstlichen Kammer aufgestellet werden.

§. 131. Weil jedoch auch Klosterleute ihre Buß- und Gebetstunden nicht immer fortsetzen können, und sodann doch nicht ganz und gar müssig seyn sollen, so würde sehr gut seyn, wenn der Landesfürst 11tens den Befehl ergehen liesse, daß jeder Mönch von Zeit zu Zeit eine ihm mögliche Hand- oder Kopfarbeit einliefern solle.

§. 132. Ein Bußstand, eine geistliche Ruhe und Einsamkeit ist dem Herumlaufen durch weltliche Häuser, und dem öfteren Umgange mit dem weiblichen Geschlechte gerade entgegen gesetzet. Der Landesfürst solle hiemit 12tens verordnen, daß, da die Mönche doch Gesundheits halber ausgehen müssen, dieser Ausgang immer von mehrern zusammen unter Begleitung eines Vorgesetzten geschehe.

§. 133. Die zeitlichen Büsser, die ruhebedürftigen, und die übrigen Mönche, welche man in das Kloster hinein gelassen, weil die Religion und der Staat sie entbehren konnte, sollen 13tens eben deswegen zur Erziehung der Jugend nicht gebraucht werden. So gut es seyn mag, daß die heutigen Kloster-

leu-

leute statt des Müssigganges Kinder unterrichten helfen, so scheint mir doch jener Unterricht, jene Erziehung besser zu seyn, die nicht von Mönchen, sondern von Weltpriestern und Weltleuten gegeben wird. Der heilige Hieronymus sagt: Der Mönch ist zum Buß thun, und nicht zum Lehren beruffen. Sieh auch den 8ten Kanon der Kirchenversammlung von Tours, daß ein den Klosterleuten übergebener Unterricht dem Staat weniger Unkosten mache, dieses hat vielen Schein, aber schlechten Grund. Elende Wirthschaft eines Hausvaters, der einen minderfähigen Lehrer für seinem Sohn nur deßwegen hält, weil er einem solchen nicht so viel zu bezahlen hat. Die Anwendung kann nun leicht auf den Staat selbst gemacht werden. Wenn man übrigens der Sache tiefer nachdenkt, so kosten oft monastische Lehrer dem Privatmann nicht weniger, so wie selbst die Klöster dem Staat dergestalt kostbar sind, daß dafür mehrere Lehrer und mehrere andere nützliche Leute könnten erhalten werden. Den rechtschaffenen Klostergeistlichen-Lehrern, die dem Staate in der Noth so gute Dienste geleistet, sey nichts zn leid gesagt. Sie sollen noch künftig Lehrer, aber keine Mönche bleiben. Sie sollen redlich mithelfen Leute zu bilden, damit die Nothwendigkeit aufhöre, zum Lehramt Mönche zu nehmen.

§. 134.

§. 134. Ich getraue mich sogar zu sagen, daß mir scheine, es würde 14tens besser seyn, wenn auch die Besorgung der Krankenhäuser nicht Mönchen oder Nonnen, sondern Weltlichen überlassen würde. Der Kirchenrath von Vienne ist selbst mehr für die Layen geneigt. Sieh auch die Kirchenvers. von Arles im J. 1260. can. 13. Sage man nicht, die Kirchenräthe reden von Weltgeistlichen, damit sie derlei Häuser nicht statt Pfründen gebrauchen. Wenn aber dem Staat die mönchhaften Krankenbesorger mehr als weltliche kosten, wenn das Kranken- oder Rekonvaleszentenhaus wegen des herrlichen Gebäudes der Mönche, oder nur schon allein wegen ihres alldort gebauten, und eingerichteten Weinkellers so viel kostet, daß mehrere Kranke und mit leichteren Unkosten weltliche Krankenbesorger erhalten werden könnten, ist sodann nicht bei solchen Mönchen die nemliche Ursach, welche die oben angeführten Kirchenversammlungen bei ihren Verordnungen gehabt haben?

§. 135. Das heilsamste und nothwendigste wäre 15tens dieses, daß den Mönchen anbefohlen würde, alle obangeführte unächte Andachten zu unterlassen, den pfarrlichen Gottesdienst nicht zu beeinträchtigen, Sonn- und Feyertäge selbst zum pfarrlichen Gottesdienst zu gehen, und ihre Kirchen gesperrt zu halten, oder wenigstens nur für sich allein alldort Gottesdienst zu halten (§. 63.) Sage man nicht, daß dieses wegen der Volksmenge unmöglich sey. Ist dann aller Orten

auf

auf dem Lande, in allen Städten und Märkten ein Kloster? Nun können die Leute alldort, wo kein Kloster ist, in die Pfarre gehen, so kann dieses auch anderer Orten seyn, besonders da das Wort Gottes aus dem Munde des Seelsorgers gehöret werden soll; und es auf die Vielheit der Messen und der Meßleser nicht ankömmt. (§. 92.) Können nicht aber auch leicht aus Mönchkirchen mehrere Pfarren gemacht werden? Für jene, die nur wegen ihrer Bequemlichkeit zu aller Zeit eine Meß haben zu können wünschen, wäre es eine Sünde Sorge zu tragen. Wenn der Gottesdienst in drey verschiedenen Zeiten vor Mittag an Sonn- und Feyertägen gehalten, und mit einer kurzen Auslegung, und sittlichen Anwendung des Worts Gottes vollständig gemacht wird, kann jeder dessen theilhaftig werden. Der Fall der Noth läßt auch Entschuldigung zu; und deßwegen sind keine Mißbräuche zu dulden.

§. 136. Uiberhaupt sollen 16tens nur gar wenige Mönche zu Priestern geweihet, und zum Beichtstuhl zugelassen werden. (§. 92.) Nach den ächten Begriffen von der Buße und Andacht kömmt es nicht auf das oftmalige Beichten an, sondern auf eine ernstliche Besserung, und auf dieses, daß die Leute nicht eben deßwegen so leicht sündigen, weil sie so leicht beichten, und Absolution erhalten können. Da mehrere Bußgesetze als Beichtstühle waren, waren auch die Sitten besser. Es wird hiemit der Beichtstuhl und die wahre Busse keinen Schaden dabei leiden, wenn

die

die heutigen Mönche mit allen ihren Privilegiis absolvendi abgeschafft werden. Freilich muß der Beichtvater bescheiden, und nicht ein immer strenger Richter, sondern auch ein Rath mit Gelassenheit, und ein in die Wunden auch Oel giessender Arzt seyn. Aber hiezu braucht man doch kein Mönch zu seyn. Die monastischen Kasuisten haben gewiß öfters die schlechtesten Seelenkuren gemacht. Genug! die Seelen gehen nicht die Mönche, sondern diejenigen an, die zur Seelsorge beruffen sind.

§. 137. Weiters ist 17tens nothwendig, daß die Zahl der Mönche, und ihr Unterhalt festgesetzet werde.

§. 138. Sodann hört auch 18tens die Nothwendigkeit auf, den Klöstern die mindeste Erbschaft, Sammlung, oder freywillige Geschenke, oder was immer für andere Wege zu gestatten, wodurch in die Klöster etwas hinein gebracht werden kann.

§. 139. Auch das, was in die Klosterkirchen, oder einer alldort zu verrichtenden Andacht gegeben wird, soll 19tens vorhero bei der Landesstelle gemeldet, und niemals den Mönchen, sondern den Kirchenpröbsten zu verwenden und zu verrechnen in Händen gelassen werden. Ohnehin sollen die Obligationen derlei Stiftgelder immer bei der Landesstelle in der Depositenkasse zurükbleiben.

§. 140.

§. 140. Aebbte sollen 20tens aufhören künftig Landesstände und infulirt zu seyn; gleich den Aebbten der erstern Zeiten, die nichts als Vorsteher der Klöster waren. In weltlichen Geschäften sollen sie dem Ortsgerichte, dem Kreisamt; in geistlichen Gegenständen dem Ortspfarrer, dem Dechant unmittelbar untergeben seyn. Die dermaligen Aebbte könnten mit einer anderen Würde und nützlicheren Bedienstung schadlos gehalten werden.

§. 141. Eben so könnten 21tens die Provinzialen auch abgeschafft werden. Der Magistrat, das Kreisamt, die Landesstelle würde mit Aufstellung weltlicher Beamten, mit Anhaltung derselben zur genauen Verrechnung und guten Wirthschaft, durch öftere Untersuchung das zeitliche Beste eines jeden Klosters besorgen können. Die Klosterdisziplin würde vom Pfarrer, Dechante, Bischofe nicht minder durch öftere Untersuchung leicht erhalten werden. Kleine Strittigkeiten in Klöstern würde gewis der Ortspfarrer geschwinder und unpartheyischer ausmachen, als der Provinzial sammt allen seinen Definitoren oder Provinzkonsultoren. Dechante und Bischöfe, Kreisämter und Landesstellen sind für bedrängte und beschwerte Mönche sodann die weiteren Rekursorte. Die sogenannten Dispositionen oder Uibersetzungen der Mönche von einem Kloster in ein anderes hätten ohnehin nach meinem Entwurf künftig weniger statt. Und im Falle der Noth könnten Mönche so, wie die Weltpriester aus einem Orte in

der

das andere ohne Provinzialen übersetzet werden. Genug! alle Mönchorden haben nicht Provinzialen; und nach meinem Vorschlag hörete ja ohne dem die Verschiedenheit der Orden auf.

§. 142. Auf diese Art würden gewis weniger einen Beruf haben Mönche zu werden, oder zu bleiben. Da aber eben dabei Religion und Staat nichts leiden, sondern vielmehr gewinnen würden, so würde es sodann eben so seyn, wie ich mir in dieser Abhandlung vorgenommen habe zu erweisen, daß es seyn solle.

VII.

§. 143. Stehen aber einer so heilsamen Einrichtung keine Hindernisse entgegen? nicht die mindeste.

§. 144. Seine Heiligkeit der Pabst werden niemals ihre Macht misbrauchen, die sich nur dahin erstrecket, daß die Eintracht im Glauben, und die Einigkeit der christlichen Gemeinde erhalten werde. Nun wird mit dem heutigen Mönchstande kein einziger Glaubensartikel aufgehoben; und ohne ein Mönch zu seyn, oder einen Mönch nach heutiger Art um sich zu haben, kann jeder in der christlichen Gemeinde bleiben.

§. 145. Der Zurückführung der alten Kirchenzucht, der Aufhebung der Misbräuche können und wollen seine Heiligkeit nicht widerstehen, und der erste unter den Bischöfen wird solche Einrichtungen auch der erste befördern, weil um dieselben von der heiligen katholischen Kirche vorlängst geseufzet worden.

§. 146. So wenig seine Heiligkeit jemals fordern werden, daß ohne ihre Einwilligung kein Uibel aus der Kirche ausgerottet werden solle, so getröstet werden noch seine Heiligkeit seyn, daß sie von den Landesfürsten aller nur damals, wenn andere ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, auszuübenden geistlichen Mittel überhoben werden. Ohnehin ist es bei Ausrottung der Misbräuche um eine Sache zu thun, welche die heiligsten Päbste, die eifrigsten Bischöfe, die thätigsten Kirchenversammlungen zwar wünschen und befehlen, niemals aber so haben zu Stande bringen können, als dieses diejenigen können, denen deswegen das Schwert gegeben ist. Die Ausrottung der Misbräuche bedarf auch keine Entscheidung, daß sie gut sey. Es kömmt also hierin nur auf die Ausführung an, und diese werden Päbste und Bischöfe niemals so geschwind als die Landesfürsten erwirken.

§. 147. Was das Beste des Staats betrift, da sind ohnehin die Gränzen, über welche Seine Heiligkeit niemals schreiten, und immer erkennen werden, daß das, was dem wesentlichen Besten des Staats entgegen ist,

gar

gar keine Religionssache seyn könne, und alles, was staatsschädlich zu werden anfängt, zur Religion zu gehören von selbst aufhöre, folglich der Landesfürst zur Abschaffung staatsschädlicher Dinge keine Dispensation nothwendig habe.

§. 148. Auch Seiner Heiligkeit bleibt unbenommen in ihren Staaten derlei nützliche Einrichtungen zu machen, oder nicht zu machen, so wie ein Landesfürst von dem andern unabhängig ist.

§. 149. Ein neu aufgerichtetes Soldatenregiment **schwört auch zu Gott**, und dennoch bedarf es keiner besondern Juramentsauflösung, wennn der Landesfürst das Regiment aufheben will. Mit aufgehobenem Regiment höret die Verbindlichkeit des Juraments von selbst auf. Auch die Klosterprofeß, welche Mitglieder des **Staats** ablegen, ist ein im **Staate** zu **Gott gemachter Schwur**, dessen Verbindlichkeit aufhören kann, und von selbst aufhören muß, wenn der Klosterstand aus Staats- und Religionsursachen nicht mehr bestehen kann.

§. 150. Der im mittleren Zeitalter zwischen feyerlichen und unfeyerlichen Gelübden erfundene Unterschied kann den landesfürstlichen Rechten keinen Nachtheil bringen. Seine päbstliche Heiligkeit können die Klosterinstituten immer für ihre Staaten gut finden, so wie sie sich des Rechtes bedienen können kein In-

stitut anzunehmen, was sie nicht gebilliget haben, aber daß auch ein anderer Landesfürst deswegen mit Schaden des Staats jemand einen Klostermann, oder eine Nonne solle werden, oder bleiben lassen; hiezu verbinden ihn weder Vernunft, weder Staatsrecht, weder Evangelium, weder die alte Kirchenzucht, und hiemit können und wollen ihn auch seine Heiligkeit hiezu nicht verbinden.

§. 151. Eben deswegen übergehe ich alles dasjenige, was bereits von katholischen Lehrern des Kirchenrechts, katholischen Theologen, von katholischen Bischöfen, von Kirchenvätern, von heiligen Schriftstellern, wider ungiltige Exkommunikationen, oder andere unbesonnene Auftritte der römischen Hofkanzley vorlängst geschrieben und bewiesen worden. In der unlängst herausgegebenen Abhandlung von Ehedispensen kann man alles dieses kurz zusammen gefaßt lesen.

§. 152. Zu wünschen wäre es, daß die römische Hofkanzlei samt dem heutigen Mönchstande aufhörte. Bei 1100. Jahr wußte die christliche Kirche von dieser Kanzlei nichts. Sieh Van. Espen. P. I. T. XXI. C 13. und selbst die Kirche zu Rom würde von Aufhebung dieser Kanzlei so vielen Vortheil haben, so große Verwirrungen, so große Zwistigkeiten zwischen den heiligsten Päbsten, und den Staaten von dieser Kanzlei verursachet worden. Ränke, Schleicherei

reien

reien, Maximen, Anzettlungen, sind bei der Zeit nicht mehr wirksam, wo Gott sich um Friede und Einigkeit der christlichen Potentaten hat erbitten lassen; wo schon der gemeinste Mann die Augen aufmacht; wo man mit Rechte fordert, daß der Pabst, der Bischof, der Seelsorger, als Pabst, als Bischof, als Seelsorger eine gegründete Sprache herausreden, und nicht monastische Theologen, nicht monastische Beichtväter, anstatt ihrer sollen reden lassen; so wie jetzt die Monarchen selbst eine so gründliche Sprache führen, daß sie sicher seyn können: Niemand werde ihnen das Gegentheil gründlich erweisen.

§. 153. Ich bin versichert, daß gleichwie ich nichts wider die katholische Kirche, wider den wahren Glauben, wider die gute Kirchenzucht geschrieben habe, und geschrieben haben will, mit mir unsere verehrungwürdige Bischöfe, unsere übrige ehrwürdige Priester, und selbst die redlichen Klostergeistlichen vollkommen verstanden seyn; und dem Landesfürsten bei einer solchen Einrichtung, welche der landesfürstlichen Macht, und Unterstützung bedarf, nicht nur nicht widerstehen, sondern noch danken werden.

§. 154. Das schon immer die Wahrheit mehr nachdenkende, immer mehr aufgeklärte Volk, führt nun auch schon hierinn eine Sprache, daß man sagen kann: **die Sprache des Volks, ist die Sprache Gottes**; denn einige, von den übrigen verabscheute

Dum=

Dumme machen doch das Volk nicht aus. Von wem sollte also der Landesfürst einen unbezwinglichen Ungehorsam befürchten? Fürwahr bei dermaliger Verfassung, bei dermaliger Aussicht auf eine in allen Ländern sich zeigende vieljährige Reihe der gleichdenkenden Landesfürsten, ihrer Nachfolger, ihrer Minister und Räthe, bei dermaliger Einigkeit in wahren Grundsätzen, bei dermal immer zunehmender Aufklärung wird sich hart einer gelüsten lassen, vor der ganzen Welt als ein Dummkopf und Ungehorsamer aufzutreten.

§. 155. Und was brauchen liebenswürdige Landesväter viele Zwangsmittel. Ihre stete Sorge das Beste der Religion, und der Staaten zu befördern, muß jedes redliches Herz bezwingen. Neue Häuser, neue Kleider, und die beßten Wohnungsveränderungen bringen Beschwerlichkeiten mit sich. Sogar die beßten neuen Schuhe drücken auf einer Seite. Und eine Einrichtung des Staats solle eben einem jeden so bequem ausfallen? Der Regen, den Gott dem einem schickt, mißfällt dem anderen; wie kann denn also der Landesfürst es eben so treffen, daß, da der Staat Wasser braucht, aus den Seitenkanälen keines abgezapft werden sollte. Wie oft muß sich mancher Fuß, mancher Arm gefallen lassen, zu Erhaltung des ganzen Körpers abgeschnitten zu werden; sollen die Glieder des Staatskörpers etwas besonders haben? Sollen sie nicht bei aller Beschwerde in der Vernunft, und der Religion statt ihrer, ihnen keine Ehre, und keinen Nu-

zen

ten bringenden Klagen eine Erleichterung suchen? Und wie, wenn auch jene, welche von Sachen, die sie weder beurtheilen können, noch zu beurtheilen haben, widrig denken, und sprechen, noch einmal laut schreien werden: **O Gott, wie gerecht, und wie gut ist dieses geschehen!**

§. 156. Brüder! wenn euch Gott selbst zurufte: was wollt ihr lieber haben; Landesfürsten, die dem Wesentlichen unserer Religion nicht das mindeste benehmen; die dieselbe durch Ausrottung der Mißbräuche vielmehr befestigen; die eine gute Sittenlehre, eine gute Kirchenzucht zurückführen; die euch genugsam fähige und eifrig arbeitende Priester zuwege bringen; und auch den wahren Glanz der Priesterschaft herstellen; die euch sowohl die Beiträge hiezu als andere Bürden erleichtern; statt Bettler Mitarbeiter, statt unnützer Klosterpalläste Versorgungshäuser der Armen und Elenden, statt müßiger Chorsänger Lehrer der Jugend geben! wollt ihr diese lieber haben, oder Mönche, deren einige den größten Theil der Staatsreichthümer schon haben, andere die Leute mit Betteln quälen; keiner aber der Religion, und dem Staat einen wahren Dienst erweiset; wo sie, wenn sie reformiret würden, der Religion und dem Staat nützlicher wären, und insonderheit auch zeitlicher Weise nichts verlören. Würdet ihr nicht auf euer Angesicht in Demuth niederfallend, euch nicht einmal mehr den Namen **Mönch** beifallen, sondern euer Herz antworten lassen

sen: **O Gott! so gut denkende Landesfürsten gib uns, so gut denkende Landesfürsten erhalte uns.** Nun so hat euch Gott wirklich schon vorlängst zugeruffen. Uibel genug, daß ihr die Stimme des Urhebers der Natur, des Urhebers der Staaten, des Stifters der Religion, von dem die erste Kirchenzucht so gesegnet worden, nicht gehöret habt. Und da Gott, ungeachtet dem, euch solche Landesfürsten jetzt schon gegeben hat, so ruft unaufhörlich: — **Gott erhalte Sie, und gebe Ihnen den Gedanken, den heutigen Mönchstand nur bald aufzuheben.**